

DAS KRIEGSGEFANGENENREGIME IN DEUTSCHLAND IM ZWEITEN WELTKRIEG

(Eine völkerrechtliche und historische Studie)

Wer sein Volk liebt, wer die Pflichten gegenüber seiner Volksgemeinschaft erfüllen will und die ungeheuerlichen Tatsachen über die Kriegsgefangenschaft im Weltkrieg, das namenlose Leid der Kriegsgefangenen kennt — und nicht sein Bestes daransetzt... dass sich dieses ungeheuerliche Verbrechen an der Menschheit, dieser Verrat an der Menschenwürde nie mehr erneuere und dass einer Wiederholung der Kriegsgefangenenkatastrophe des Weltkrieges wirksam vorgebeugt werde — der ist entweder ein Dummkopf oder ein Verbrecher.

Franz Scheidl
Wien, im Dezember 1942¹

1. Einleitung

Das vorliegende Referat soll in erster Linie als eine völkerrechtliche Beurteilung des Themas gesehen werden. Was das Substratum von Tatsachen anbetrifft, muss auf das vorzügliche Werk Schimon DATNERS hingewiesen werden das 1961 in Polnisch, 1963 in Russisch und 1964 in Englisch herauskam.² Auf 484 Seiten wird ein erdrückendes Ausmass von Material gegeben. Trotzdem soll nicht verschwiegen werden, dass DATNER neben dem allgemein zugänglich gewordenen Dokumentenmaterial eigentlich nur die ost-europäische Erlebnissphäre behandelt: es fehlt ihm die Abrundung, die sich aus der Heranziehung westlicher Zeugnisse ergeben würde.³ Aber bei

¹ Dr. Dr. Dr. Franz Scheidl, *Die Kriegsgefangenschaft*, Berlin, 1943 663 Seiten; zitiert: 'Scheidl'. — Andere Abkürzungen: 'Kgf' für 'Kriegsgefangene'; 'HLKO' für die Anlage zur IVten Haager Konvention 1907: in unzähligen Ausgaben, etwa: Dr. Joachim Hinz, *Kriegsvölkerrecht*, Textsammlung, Köln-Berlin, 1957.

² *Zbrodnie Wehrmachtu na jencach wojennych w II Wojnie Swiatowej*, Warszawa, 1961; *Prestupljenija Njemecko-fasistskavo Vermahta v otnoseniji vojenopljenih va vtaroj Miorovoj Vojne*, Moskva, 1963.

³ Ein Ansatz zu einer Auswertung der in der USA angesammelten Erfahrung wurde in März 1946 vom Institute of World Polity (der Georgetown University, Washington, DC) unter der Leitung des angesehenen Völkerrechtlers Prof. Dr. Ernst H. Feilchenfeld unternommen. Das Ergebnis ist in 98 Seiten

all dem wird sich ohne Ausschöpfung der Genfer Rote-Kreuz-Archive kaum je ein vollständiges Bild ergeben.

Das umfassende Material DATNERs dispensiert uns in Schilderungen der Behandlungsweise der in Deutschland 1939-45 gehaltenen KGF einzugehen — wenngleich der Unterschriebene gerne in die Frage der Sklavenmiete eingegangen wäre⁴ — aber es ermöglicht dieses Referat darauf zu konzentrieren was nunmehr als das Wesentliche erscheint: der Missbrauch der Kriegsgefangenenhaltung und des darauf bezüglichen Regimes als eines Kriegsmittels.⁵ In der Regel ist die Verwahrung von KGF keine Angelegenheit, die zur Kriegführung gehört: sie ist ein *accessorium*, das auf die wesentlichen Kriegszwecke keinen Einfluss hat. Dieses Referat hat nun dem Verdacht Ausdruck zu geben, Nazi-Deutschland wäre in dieser Hinsicht eine Ausnahme gewesen.

Andrerseits ist zu betonen, dass dies eine *völkerrechtliche* Studie ist — d.h. das einzig Ausschlaggebende ist was Völkerrecht (und nicht irgendein angesprochenes nationales Strafrecht) als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit bezeichnet. Siehe UN Doc. A/CN.4/5, 1949. Eine Grenzlinie zwischen diesen beiden Verbrechenarten mag begrifflich bestehen — sie ist jedoch praktisch irrelevant, da es sich hier um Verbrechen handelt, die artmäßig auch vor dem Weltkrieg stattgefunden haben, die jedoch zeit-,⁶ ort-

einer im Juni 1948 erschienen Publikation *Prisoners of War* niedergelegt. Von den Fällen von Kgf in Japan abgesehen, ergibt dieses Buch nur ein Bild der Behandlung amerikanischer Flieger seitens Deutschlands, und auch dies nur in den zwei letzten Kriegsjahren. Andrerseits wäre dieses Buch wegen seiner zumteil sehr kritischen Bemerkungen, für eine Beurteilung des IKRK (Internationalen Komitès des Roten Kreuzes, Genf) heranzuziehen. Wie wenig westliche Autoren auf das Kgf-Problem eingehen mag vom Beispiel Albert Seaton abgelesen werden, der 1971 in London ein 600 S. starkes Buch über *The Russo-German War, 1941—5*, veröffentlichte; das Wort 'P-o' erscheint überhaupt nicht im Index. Siehe hingegen: Eugene Davidson, *The Trial of the Germans: Nuremberg 1945—6*, New York, 1966, 636 pp.

⁴ Der Unterzeichnete hat darüber in 4, *Israel Yearbook on Human Rights*, Tel Aviv, 1974, eine längere Darlegung veröffentlicht: (*Intern. Penal Sanctions for Violations of Human Rights*) — d. h. einen Teil seiner Ausführungen der Frage der Kriminalisierung der Zwangsarbeit gewidmet. Der Leser, der das hier gebotene Material in einen breiteren juristischen Rahmen einzufügen wünscht, ist auf diese Schrift verwiesen.

⁵ Es soll aber auch vermerkt werden dass es Staaten gab die in den II. Weltkrieg eintraten ohne für ihre eigenen Söhne die in fremde Gefangenschaft fallen könnten auch nur das Minimum von Rechtsschutz zu gewährleisten das sich aus der 1929er Genfer Konvention ergab. (Text: Scheidl, pp. 547 sqs). Der Beweggrund dieser Unterlassung war angeblich, die Auffassung dass, je abschreckender die Kriegsgefangenschaft, um so würde die kämpfende Mannschaft trachten nicht in Gefangenschaft zu fallen...

⁶ Dies ist ein prozessualrechtliches Element insoferne als das IMT sich in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschheit nur beschränkt kompetent hielt — d. h. insoferne als sie »have been in execution of, or in connexion with, any crime within the jurisdiction of the Tribunal«: und diese Kompetenz war auf Verbrechen in Kriegszeiten abgestellt; Londoner Abkommen vom 8.

und mengenmässig ohne diesen Weltkriegsrahmen nicht durchgeführt worden wären. Hier ist der Missbrauch der Militärmacht das wesentliche Mittel der Realisierung, so dass die deutschen Generäle⁷ — neben dem Verbrechen der Angriffsplanung — wegen Verbrechen abgeurteilt wurden, die ausserhalb der normalen Betätigung einer Armee lagen. (Dass sich die deutschen Generäle der Existenz einer solchen Trennungslinie bewusst waren, sowie der Implikationen derer Ueberschreitung, ist klar und dokumentarisch belegt.)

Dies findet seine tragischste Illustration darin, wie erst die militärische Okkupation immer neuer europäischer Länder es ermöglichte, des Genocid — das extreme Verbrechen — in diesen Ländern zu realisieren.⁸ Es ist daher abwegig, einschränkend zu sagen »die Frage wann eine Kriegshandlung zum Kriegsverbrechen wird, wird nach Kriegsrecht als einem Teil des Völkerrechts entschieden« — denn das Entscheidende ist, dass es sich hier nicht um eine Kriegshandlung handelt, wohl aber um die Verfolgung eines Kriegszweckes.⁹

Wird nun dieser Fragenkomplex in einen solchen weiten Rahmen gesetzt, ergäbe sich die Notwendigkeit — der hier nur allusionsweise nachgekommen werden kann — neben den Kriegseignissen auch das Nachkriegsproblem zu umfassen: Strafe und Remedium, wobei letzteres auch die materielle Wiedergutmachung umfasst.¹⁰ Hierher gehört auch die Kritik der legislativen Anpassung.

August 1945. Dadurch wurde innerhalb aller Verfahren gegen Kriegsverbrecher das Vorkriegsstadium des Völkermordes nicht in Betracht gezogen, wie sehr es sich auch um Verbrechen gegen die Menschheit handelte wie sehr deren spätere Stadien in den Rahmen dieser Kompetenz laut Londoner Charter und KRG No 10 auch fielen. Anders liegt die Jurisprudenz des *Eichmann Falles*; cf Urteile in 36, ILR, 1961, pp. 81 sqs. Eine umfassende Darstellung ist G. Hausner, *Justice in Jerusalem*, New York, 1966.

⁷ Telford Taylor: *Sword and Swastika, Generals and Nazis in the Third Reich*, New York, 1952.

⁸ Beispiel Ungarn: Jenő Lévai (ed.) *Eichmann in Hungary, documents*, Budapest, 1961; Dr. R. Kastner, *Bericht*, München, 1961.

⁹ Das Zitat ist aus einem Aufsatz von H. Artzt im Band *NS-Prozesse* (Hrsg. A. Rückerl, 1971, Karlsruhe, p. 186). Wenn, andererseits, die deutsche Jurisprudenz eine Unterscheidung betreibt zwischen (völkerrechtlichen) Kriegsverbrechen und (nationalrechtlichen) NS-Gewaltverbrechen muss das einer anderen Systemlogik folgen als der hier angewandten. Die Behandlung der Frage nach dem Warum, usw, kann nicht hier behandelt werden; cf: *Verhandlungen des 46ten Deutschen Juristentages, Essen, 1966*, Bd. II/C: *Probleme der Verfolgung & Ahndung von NS-Gewaltverbrechen*, München, 1967.

¹⁰ Art. 3. der IVten Haager Konvention, 1907: »Die Kriegspartei welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzt hat, ist gegebenen Falles zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden«: RGB1. 1910, pp. 107 sqs; Hinz, Ch. 1503.

2. Die 'HABEAS CORPUS' Regel

Das Leitmotiv der vorliegenden Darlegung ist die *Habeas Corpus*-Regel, die allmählich in das KGF-Recht Eintritt fand: der Gedanke der gefangengenommene Krieger besäße eine rechtsrelevante Persönlichkeit, deren Dimensionen nur funktionell-beschränkt und auf einem entsprechenden Rechtswege geschmälert werden dürfen. Auf frühere Perioden dieser Rechtsgeschichte bezogen, heisst dies dass der KGF niemandes Eigentum wird; er ist im Gewahrsam einer Armee, die als eine ordentlich kommandierte und disziplinierte Institution vorausgesetzt wird, die schon aus einem eigenen Ehrgefühl heraus keinerlei Uebergriffe gestatten wird. Der KGF ist weder Kriegsmittel noch Kriegsziel — er ist in dieser Beziehung ein *Neutrum*.¹¹ Wir wollen nun sehen, wie sich die geschichtlichen Tatsachen dazu verhalten.

Zur Kriegführung gehört auch das Risiko Kriegsgefangene zu machen. Die Geschichte des KGF-Wesens berichtet über brutale Methoden, wie das Problem kurzerhand zu erledigen ist, doch gilt nun schon einige Jahrhunderte die Regel, der Gewahrsamstaat sei verpflichtet dem KGF das Leben zu belassen. Das Problem entsteht, sowie es fraglich wird, ob dies auch den konkret verfolgten Kriegszielen entspricht.¹² Es war als ob die Erfolge des Krieges gegen Belgien, Holland, Jugoslawien die Wehrmachtsleitung vor Probleme stellten und man sich die Frage vorlegte ob sich die Gefangennahme als Gewinn erweise. Die mangelnde Aufnahmefähigkeit der KGF-Lager war ein zusätzliches Motiv absonderbare Gruppen je früher nach Hause zu entlassen (z.B. Kroaten und Angehörige der Minderheiten in Jugoslawien) — aber wirkungslos wo der genocidale Charakter

¹¹ Dies ist keinesfalls ein Zufallswort: es gehört zur Geschichte des Menschenrechtes; Henri Dunant, ein Schweizer, bezeichnete *generaliter* all das was nicht aktiv zur Kriegführung gehörte (sei es überhaupt, oder nicht mehr) als 'neutral'; das waren Verwundete, das ärztliche Personal, und Kgf: »Les prisonniers de guerre, devant être aux yeux des Comités de secours, qui constituent une institution de charité internationale, un personnage neutre auquel ils doivent leur protection, sera l'objet d'une sollicitude égale de la part des Comités de son pays et de ceux qui fonctionnent dans le centre où il est retenu« (zitiert in G. Werner, Les prisonniers de guerre, in 21, Recueil des Cours, 1928, p. 14.).

¹² Das ist wohl die Stelle wo, gewissermassen als Memento dessen dass es sich hier um einen *nazistischen* Krieg handelt, einige Sätze aus Clausewitzens klassischem Werk zu zitieren sind: »So wird also der politische Zweck als das ursprüngliche Motiv des Krieges das Mass sein—sowohl für das Ziel, welches durch den kriegerischen Akt erreicht werden muss, als für die Anstrengungen die erforderlich sind... So sehen wir also dass der Krieg nicht bloss ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist — eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln. Was dem Krieg nun noch eigentümlich bleibt, bezieht sich bloss auf die eigentümliche Natur seiner Mittel: zitiert nach der (gekürzten) Roloff Ausgabe, *Vom Kriege*, Leipzig, 1915, p. 8, 16.

dieses Krieges im Spiele war: die Lager-Misere hatte dann nur die eine Konsequenz — den Mord vorzuverlegen.¹³ Hätten sich nicht nicht-militärische Erwägungen eingeschoben — wie das biologische Kriegsziel, oder die Notwendigkeit dieses Menschenmaterial von der Beeinflussung der politischen Verhältnisse im Heimatland fernzuhalten, wäre die Entlassung wahrscheinlich massenhaft erfolgt.

Anders verhielt es sich am östlichen Kriegsschauplatz wo das biologische Kriegsziel ausschlaggebend war.¹⁴ Infolgedessen war die Zahl der KGF geringer als es dem Verlauf der Vorgänge entsprochen hätte. Ein weiterer Anhaltspunkt war der differenzierte Status der verschiedenen Kämpfergruppen. Obzwar die HLKO den Belligerenten verpflichtet, Gefangene jeder der dort erwähnten Gruppen in einem völkerrechtlichen Krieg als legitime Kämpfer, und daher als legitime KGF anzusehen, hat sich Deutschland konsequent geweigert Aufständischen (Warschau, Mai 1943, oder in anderen Ghetti) und Partisanen KGF-Status zuzugestehen.^{14a}

Ein weiteres Vorbeugungsmittel gegen weitere Gefangennahme war die behördliche Anstiftung zu Lynchmorden an abgeschossenen Bomberflieger oder Soldaten in Kommandoeinheiten. Dieser Anstiftung gleichgestellt war die Anordnung solche Gefangene nicht als KGF zu behandeln (und sie der Wehrmacht zu überstellen), sondern als 'Kriegsverbrecher' die dem SD zur 'Sonderbehandlung' zu überstellen sind; dadurch wurde jedes Eingreifen der Schutzmacht oder des IKRK vereitelt.

¹³ Dallin (*German Rule in Russia 1941—45*, London, 1957, 407, 427) summierte Ziffern offizieller deutscher Kriegsberichte; darraus ergibt sich die Ziffer von 473,000 gefangengenommenen Soldaten die überhaupt nicht als 'Kgf' eingebracht wurden.

¹⁴ Eugene Davidson, *The Trial of the Germans, Nuremberg 1945—6*, New York, 1966, p. 564 sqs.

^{14a} *Habeas corpus* — Rechte waren hier ausschliesslich als Vertragsnorm aufgefasst worden — d. h. die Abwesenheit einer vertraglichen Verpflichtung war gleichbedeutend mit Rechtlosigkeit. Das IKRK schildert eindringlichst den Fall der Sovjetkrieger in deutscher Gefangenschaft. Im Sommer 1941 war ein Uebereinkommen mit dem Sovjetbotschafter in Ankara geschlossen worden, demzufolge das Registrationsbureau des IKRK in Genf und das Offizielle Informationsbureau in Moskau KGF-Listen austauschen würden. Das einzige Resultat dessen war eine deutsche Liste, mit Bleistift geschrieben mit ungefähr 200 Namen sovjetischer KGF. Während die anderen Axis-Länder Listen unterbreiteten, gab es deutscherseits keinerlei Lebenszeichen mehr. Auch Sendungen — Medikamente, Lebensmittel — kamen nicht durch, da das OKW dem IKRK selbst jene Aufsichtsrechte nicht zugestehen wollte die es in Bezug auf andere KGF längst praktizierte. Ein Reziprozitätsarrangement kam nicht durch. Es ist aus dem IKRK Bericht nicht ersichtlich (p. 98) welche Regierung die IKRK-Noten unbeantwortet liess. (*Inter Arma Caritas*, Engl. Ausg.)

3. Der Kriegsgefangene als Racheobjekt

Wiewohl sich aus der weiteren Darstellung ergeben wird, dass Ausbeutung der Arbeitskraft und/ oder Genocid Hauptzwecke der KGF-Politik waren, sollen an erster Stelle einige statistisch minderbedeutende Interessen erwähnt werden: Rache, Terror, medizinische Experimente.

Deutschland hatte auf das Trauma der Niederlage im I. Weltkrieg mit der 'Dolchstoss'-Theorie reagiert. Im Laufe der Jahre, und insbesondere im Dampfkessel der so lange von der Herrschaft ferngehaltenen NS-Partei hatte sich eine eigene Dämonologie entwickelt, die dann während des Krieges zu virulenten Ausbrüchen führte. Die *Kommissaren-Order*, die systematisch das Offizierskorps der gefangenen sowjetischen Einheiten, und konsequenterweise alle Juden unter diesen Gefangenen, der Liquidierung preisgab, entspricht dieser psychologischen Kausalität. Später erwies sich der Lynchmord als das billigste Ventil das das Regime ersinnen konnte.

Die anderen Formen — wie Geiselnahme, Retorsion und vorbeugende oder disproportionelle Repressalien — benötigen schon juristischen Witz. Mit zahlreichen abgestuften Farbübergängen kommt man von der seltenen Fällen rechtfertigbarer Geiselnahmen¹⁵ zu gemeinen Rachemorden. Dabei ist es charakteristisch dass je höher man in der Stufenleiter der Befehlsgabe steigt, desto grösser die *moral insanity* mit der diese Frage behandelt wurde. Wie es sich aus den verschiedenen Prozessen ergab — dem Hauptprozess, dem Wilhelmstrasse Prozess, dem Verfahren gegen das OKW — gingen die Kommissaren-Order, die Flieger Order, die 'Nacht und Nebel' Order, selbst der Mord am französischen KGF General Mesny auf Hitler persönlich zurück.¹⁶

¹⁵ Zur Frage der Zulässigkeit der Geiseltötung bringt Scheidl eine Anzahl von Zitaten von Gegnern (Nichtdeutsche: Grotius, Vattel, Calvo, Bonfils, Rivier, deMartens; und Deutsche: Heffter, Meurer, Vanselow) jedoch nur zwei Autoren die dieses 'Recht' bejahen: Josef Kohler (*Grundlagen des Völkerrechts*, Stuttgart, 1918, p. 207) und M. Rehm in einer 1914 in Strassburg gehaltenen Rede. — 1927 wurde von zwei FIDAC Konferenzen in Luxemburg das von Jean Desbons ausgearbeitete Statut für ein Kgf-Recht angenommen das in Art. 21 wie folgt lautet: »Vergeltungsmassnahmen sind verboten. Weder aus der Zivilbevölkerung, noch aus der Mitte der Kriegsgefangenen sind Geiseln auszuheben«. In Annahme dieses Prinzips, verfügt Art. 2 (3) der 1929er Konvention: »Measures of reprisals against [P-o-Ws] are forbidden«. Norm wiederholt als Art. 13 (2) der 1949er Konvention.

¹⁶ Die Ueberprüfung im Rahmen des *Wilhelmstrasse*-Prozesses ergab wie Hitler und Keitel der Auffassung waren die Kgf seien Geiseln für die Art der Kriegführung Deutschland gegenüber. Als daher angeblich der französische *Mâquis* den deutschen General Brodowski tötete, ordnete Hitler Vergeltung an. Keitel liess sich daraufhin eine Liste dreier französischer Generäle geben, von denen das Opfer auszuwählen war. Die erste Wahl fiel auf de Boisse, doch wurde befürchtet »dass diese Massnahme vorzeitig durchsickern könne«; sein Name wurde dann durch den von Mesny ersetzt. Die weiteren Vorbereitungen nahmen noch Wochen in Anspruch, wobei eine Rücksprache des Aussenmini-

Dass KGF nicht als Geiseln ausgehoben werden dürfen folgt aus dem Verbot KGF als Objekt von Repressalien zu gebrauchen.¹⁷ Noch 1943 rechtfertigte Deutschland sein Vorgehen mit Berufung auf die Behandlung die während des I. Weltkrieges den deutschen KGF in Frankreich angeblich zuteil wurde.¹⁸ Wie es dem auch sei, die im II. Weltkrieg praktizierte präventive, d. h. antizipative Repressalie nimmt dem geschichtlichen Argument jede Ueberzeugungskraft. Auch darf nicht übersehen werden dass Repressalien wegen des Nutzens geübt werden den sie bringen. Hierzu ein Hitler-Zitat: »Die Russen haben jetzt einen Befehl zum Partisanenkrieg hinter unserer Front gegeben. Dieser Partisanenkrieg hat auch wieder seinen Vorteil: er gibt uns die Möglichkeit auszurotten was sich uns entgegenstellt«.¹⁸ Es muss daher erst nachgewiesen werden dass die Repressalien wirklich eine Schutzmassnahme zugunsten der eigenen KGF in Feindeshand sind, und nicht eine unverfrorene Ausrede.¹⁹ Disproportion in der Repressalie wird natürlich den Verdacht, hier läge eine andere Absicht vor, nur bestärken. Um zu überzeugen, müsste die Repressalie des Vorteils entbehren den sie dem Gewahrsamsstaat bringt.²⁰ Zu bemerken ist auch, wie es sich aus der von Scheidl dargestellten Geschichte ergibt, dass hier der

sters Ribbentrop mit seinen Rechtsberater Albrecht eingerechnet ist, die Frage betreffend »welche Rechte der Schutzmacht in dieser Angelegenheit zustehen würden«; noch bevor dies abgeklärt wurde, wurde Mesny am 19. Januar 1945 ermordet. Im Prozess selbst wurde Gottlob Berher, Obergruppenführer der SS und zeitweilig Chef des Kgf-wesens schuldig befunden; cf *Das Urteil im Wilhelmstrasse-Prozess* (ed. Dr. R. Kempner und Dr. C. Haensel, 1950, Schwäbisch Gmünd, pp. 67 sqs).

¹⁷ Cf FN 11) supra.- Dieses kategorische Verbot hat deshalb keinen Raum mehr für eine Proportionsregel. Man lese nun die von Scheidl, S. 275, zitierte deutsche Radioverlautbarung vom 24 Mai 1941: »Wenn deutsche Fallschirmjäger auf Kreta nicht völkerrechtlich behandelt werden, wird Deutschland an der zehnfachen Zahl britischer Gefangener Vergeltung üben«.

¹⁸ Dok. 221 — L. IMT. XXXVIII, 88. Cf v. Bach, *ib.* IV, 538.

¹⁹ Wäre eine Schutzmassnahme, und nicht Rache, Terror oder Genocid, Zweck der Repressalie, wäre das Deutsch-Englische Haager Abkommen vom 2. Juli 1917 ein brauchbares Präzedenz: Kapitel IX bestimmt dass Repressalien erst nach einer vierwöchentlichen Verwarnung statthaft sind. Eine direkte Aussprache über das Problem selbst waren vorgesehen. (*Bulletin des Sociétés de la Croix-Rouge*, 1917, p. 445). Pictet, der diesen Fall ins Gedächtnis ruft, hat nichts ähnliches aus dem II. Weltkrieg zu berichten. (Im Englischen *Kommentar* zur IIIten Genfer Konvention, 1949, S. 142, Genf, 1960).

²⁰ F. Kalshoven, ein holländischer Experte, von Weltruf, kommt in seinem Monograph *Belligerent Reprisals*, Leiden, 1971, auf die »policy laid down in the Commando Order and the retaliatory policy in occupied territories, evidenced in the Keitel directive«, zu sprechen, und schlussfolgert: »Both of these lines of policy were alleged to be justified on account of grave and dangerous infringements of the law in force committed respectively by the 'criminals' serving in the Commando forces and by Communists operating as resistance fighters. However, in either case, the true purpose of the measure, far from being the enforcement of the law of war in respect of an opponent violating it, was purely and simply terror, and implementation of the policy — rare exceptions aside — pas plain murder«: p. 212; siehe auch p. 260 über den *Dostler* Fall.

Rückgriff auf die guten Dienste der Schutzmächte nötig ist; man möge sich dessen erinnern wenn von der Politik der Abweisung der Schutzmacht die Rede sein wird. Erst wenn es keine schutzmächtlichen Interventionen geben kann, wird das Ziel erreicht sein die KGF als *Kollektivum* als Geiseln zu halten — als ein lebendes Presionnmittel für die politischen Zwecke der Kriegsführung. Den beiden Fällen ist gemeinsam dass der wehrlose Mensch wegen seiner Wehrlosigkeit zum Opfer wird.

Das Rachemotiv, oder Sadismus, oder ähnliches, finden ihre Rationalisierung in der Annahme, Terrorismus wäre entschuldbar da er einen rechtfertigbaren Zweck verfolgt: Abschreckung. Die bekanntesten Formen waren die präventive Geiselnahme und Terrorbombardements. (Das Bombardement von Coventry, in der Nacht 14/15 November 1940 war der erste drastische Fall dieser Art.) Nicht dass andere Formen — wie die post-festum Geiselnahme zwecks Verfolgung von Tätern — dadurch besser würden als läge das Motiv des Terrorisieren nicht vor, aber das Unterscheidungsmerkmal liegt eben darin ob das Motiv primär das Terrorisieren war, ohne einer militärischen Notwendigkeit zu entsprechen, und vorsatzmässig primär Unschuldige zu treffen hatte weil sie unschuldig waren — oder schon mit militärischen Massnahmen verbunden war.²¹ Die *Habeas Corpus* Regel ist demnach der Ausgangspunkt des Kriegsverbrechens das darin bestand dass dem Gefangenen der Schutz des KGF-Status vorenthalten wurde und überdies wegen der Art den ihm anbefohlenen Kampfhandlung der Racheübung preisgegeben wurde. Die Prozedur war Teil des 'Nacht und Nebel' Präzeptes.²²

4. KGF-Behandlung als Funktion der allgemeinen Kriegsziele

Wir erreichen nun jene Sphäre in der die eigentlichen Kriegsziele zum Ausdruck kommen. Aus der Erwägung heraus die Massen der KGF stellten für ihre Nation einen nicht zu unterschätzenden Zukunftswert dar — biologischer, kultureller, wirtschaftlicher Natur — konnte der Gewahrsamsstaat zur Schlussfolgerung kommen er

²¹ Siehe den *Einsatzgruppen* Fall. Hingegen ist im Prozess No XII (*Oberkommando*) der Gerichtshof zur Schlussfolgerung gekommen wesentlich sei dass der Empfänger eines verbrecherischen Befehls »be in a position to shape or influence the policy that brings about its initiation, or its continuance after initiation — either by furthering or by hindering or preventing it«; im vorliegenden fand das Gericht »the defendants were not on the policy level«; cf Telford Taylor, in *International Conciliation*, April 1949, No 450. Die Befehlsgeber »on the policy level« — Goering, Keitel, Jodl, Raeder — waren schon im Hauptprozess abgeurteilt worden.

²² Was Kgf und medizinische Experimente anbetrifft siehe die russische Ausgabe von Datner, pp. 390 sqs, sowie C. M. O. van Nispen tot Sevenaer. *La prise d'otages*, La Haye, 1949, pp. 78, 82 und A. Mitscherlich und F. Mielke, *Medizin ohne Menschlichkeit, Dokumente des Nürnberger Aertzeprozess*, öff. Ausgabe in der Fischer Bücherei, 1960.

könne einen Teil seiner Kriegsziele unmittelbar, durch sein Verhalten dem KGF gegenüber durchsetzen. Es wäre daher eine unangebrachte 'Verhumanisierung' wollte man im Schutzsystem nichts als eine humanitäre Sorge um Wehrlose sehen, sei es *in concreto*, sei es *generaliter*. Sicher, die Hilflosigkeit, und deren Ausnützung, in der sich der einzelne KGF seinem Kriegsherrn gegenüber findet, sind an und für sich moralisch revoltierend, und das IKRK hat sich davon schon länger als ein volles Jahrhundert leiten lassen.

Zwei Interessen sind hier hervorzuheben: *erstens*, Ausnützung des KGF als Arbeitskraft — ein Umstand der schon im I. Weltkrieg Deutschland auf die Anklagebank gebracht hat²³; es handelt sich um die Notwendigkeit, für Deutschland, neue Armeen von Arbeitern aufzustellen einerseits um dem durch den Krieg bedingten Plus an industrieller Produktion zu entsprechen,²⁴ andererseits um eigene Arbeitskräfte für den Kriegseinsatz zu 'befreien', und *zweitens*, Durchführung des Genocids an slavischen Völkern, Juden, Zigeunern.

Dazu kommt noch das Interesse Berlins solche politische Gegensätze auszunützen die sich unter den KGF verschiedener Volkschaften zeigten, was so weit ging dass Militäreinheiten aus 'früheren' KGF gebildet, und im Kampf eingesetzt wurden.²⁵

²³ Schon die viel bescheidenere Inanspruchnahme der Kgf-Arbeitskraft in I. Weltkrieg war 1919 gerügt worden, cf Report der Commission on the Responsibilities of the Authors of the War and on Enforcement of Penalties — created by the Preliminary Peace Conference, January 1919 (14, AJIL, 1920, p. 115), also J. E. H. Fried, *Transfer of Civilian Manpower from Occupied Territory*, (40, AJIL, 1946, p. 303 ff).

²⁴ Die Völkerrecht brechende und modifizierende Wirkung dieses Motives wird selbst von deutscher Seite (wenn auch dementsprechend frisiert) dargestellt und zugegeben; cf August von Knieriem, *The Nuremberg Trials*, Chicago, 1959, Kapitel *Employment of Forced Labor*, pp. 472—499, und *Treatment of Prisoners*, pp. 419—439. Auch der unten erwähnte Reding behandelt insbesondere diese Angelegenheit. Seine Referenz ist ein durch die Zeitung *Der Bund* gegangener Bericht, demzufolge Deutschland ein Abkommen geschlossen hätte »nach welchem nach der Entsendung von weiteren 250 000 französischen Arbeitern nach Deutschland 50 000 weiter französische Kgf freigelassen, und dazu noch 250 000 französische Kgf in Deutschland selbst zu freien Arbeitern werden sollten. In den Genuss dieser Aenderung kommen vor allem solche Kgf die sich durch besonders grossen Arbeitseifer ausgezeichnet haben... Die Kgf erhalten Kriegsgefangenenurlaub. Sie unterstehen nicht mehr der Militärgerichtsbarkeit. Sie erhalten die gleiche Bewegungsfreiheit wie die aus Frankreich gekommenen Arbeiter. Sie werden einen Urlaubsschein erhalten«.

²⁵ Zwei Beispiele sind dafür zu nennen: *die Ostfront Division die das Pavelić — Regime bildete* (und die naturgemäss überwiegend Soldaten umfasste die kurz vorher als jugoslawische Kgf in deutsche Hände gekommen waren) — und *die Wlassow-Armee* die unter deutscher Initiative von Minderheitsgruppen der Sovjet-Armee gebildet wurde (W. Ken, *The Russian Army*; E. E. Dwinger, *General Wlassow*, Günher Hecht, *Wlassow*). Diese Tartarendivision, im Lager Mlawa ausgebildet wurde 1944 an der Westfront eingesetzt. (G. Reitlinger, *The House Built on Sand — the Conflict of German Policy in Russia, 1939—45*). Goebbels selbst lobt die 'Tartaren' und gleichzeitig seine eigenen Propagandisten die so erfolgreich das Bild Hitlers mit dem Jerusalemer Mufti ausgenützt hatten (der Empfang hätte am 8. Dezember 1941 stattgefunden; *Diaries*, New York, 1948, p. 73).

Zusammenfassend kann gesagt werden dass Deutschland in diesem Kriege die Ausnützung der fremden Arbeitskraft zwar kommerzialisiert,²⁶ intensiviert,²⁷ und reglementiert hat — aber dennoch nicht an die erste Stelle gesetzt hat; es hat dem genocidalen Wahn zuliebe Millionen von Arbeitsfähigen geopfert. Obzwar seine wirtschaftliche 'Neuordnung' andere Wege ging.²⁸

Der Zwang den KGF-Status 'abzubauen' war so stark dass immer neue Methoden erdacht werden mussten. Der Versuch einer Systematisierung ergibt zwei Hauptgruppen:

- a) Eliminierung der Schutzmacht —
- b) Vorenthaltung des KGF-Schutzes durch —
 - Vereitelung der KGF-Registrierung,
 - Entlassung auf 'Parole',
 - Ueberführung in politischen Gewahrsam,
 - Entlassung — ins Vogelfreie,
 - verzögerte Entlassung bei Beendigung der Feindlichkeiten.

Die Praxis in Anwendung dieser Methoden war nicht irgendwie gleichmässig verteilt: Ausbeutung der Arbeitskraft erfasste die meisten KGF aus westlichen Ländern; bei KGF aus Ost- und Südost Europa war das Genocid vorwiegend; erst zu einem relativ späten Zeitpunkt wurde der arbeitsfähige Slave oder Jude vorübergehend vor der Liquidation verschont.²⁷

Dass Ost-KGF schlechter gestellt waren geht zum Teil auf eine Minderschätzung dieser Völker zurück, zum Teil darauf dass die

²⁶ Das damit zusammenhängende Business Management ist von verschiedenen Autoren dargestellt worden (E. L. Homze, *Foreign Labour in Nazi Germany*, Princeton Univ. Press. 1967; Beiträge der Eva Seeber und Felicitas Richter in 4, *Der deutsche Imperialismus und der zweite Weltkrieg*, Berlin-Ost, 1961; Materialien der 1959er Konferenz der Historiker der DDR und der UdSSR) — und vor Gericht ausgetragen. (Die Gesellschaftsgebarung im General-Gouvernement, übertragen an Globotschnik und die OSTI-Gesellschaft, cf G. Reitlinger, *The Final Solution*, Ch. 11/3, 1953.) Alle grossen Konzerne Deutschlands bekamen ihre Quote (cf W. Manchester, *The Arms of Krupp*, 1968, index), von der SS zugeteilt (E. Georg, *Die wirtschaftlichen Unternehmungen der SS*, in 7, *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte*, Stuttgart, 1963). Dieses menschliche Brennmaterial war von verschiedenem kalorischen Wert und Preis; im Nürnberger Prozess hoben die sovjetischen Ankläger hervor dass die sovjetischen KGF nur die Hälfte dessen bekamen — und in Lagergeld — was den Vest-KGF zugeteilt wurde: 10-6- Pfennig täglich, statt 20-120 (Dok. N. XXXIX, 427-USSR, pp. 515—6). Es soll aber auch hervorgehoben werden dass der leitende Geist der SS — in dieser Sparte — Oswald Pohl schon ab 1934 entsprechende Firmen ins Leben gerufen hatte, so die DEST (Deutsche Erd- & Steinwerke, G.m.b.H.).

²⁷ Auch hier war Oswald Pohl der treibende Geist, der hier sogar gegen die RSHA Stellung nahm, ohne — allerdings — in Auschwitz gegen Eichmann aufkommen zu können; Hausner, l. c. p. 338; cf Reitlinger, l. c. index; R. M. W. Kempner, *SS im Kreuzverhör*, 1964, pp. 130—46.

²⁸ J. Lador-Lederer, *Capitalismo mondiale e cartelli tedeschi tra le due guerre*, Torino, 1959, pp 370 sqs.

Sovjet Union nicht der Genfer Konvention beigetreten war,²⁹ und dass Deutschland die Wahrung von Menschenrechten nur als vertragliche Bindung ansah. Daher müsste die juristische Aufgliederung wie folgt aussehen:

- (a) vertragsuntreues Verhalten gegenüber: Polen, Jugoslawien
- (b) vertragsloser Status: sovjetische KGF,
- (c) Diskriminierung innerhalb dieser Kategorien: Juden und Zigeuner.

Was Lebensbedingungen anbetraf — Ubikationen, Verpflegung, medizinische Betreuung, kulturelle und religiöse Belange — war der Standard für Ostvölker (selbst wenn es sich nicht um Juden handelte) härter als der »Westeuropäer«. Auf Befehl des OKW vom 23. 4. 1941³⁰ wurde dieser Standard auf die damals eingebrachten jugoslawischen KGF ausgedehnt; diese Anweisung wurde bereits ein halbes Jahr später modifiziert, Juden allerdings ausgenommen.³¹ Noch viel weiter gingen die Härten bei sovjetischen KGF. Der Nürnberger IMT wurde ein mit PS/1519 bezeichnetes Dokument vorgelegt (gezeichnet 'Reineke'),³² betitelt »Anordnungen für die Behandlung sovjetischer KGF in allen KGF-Lagern«, aus dem sich »auf Grund der bisherigen Befehle« ergibt dass »eine Aussonderung der KGF nach ihrer Volkstumszugehörigkeit« stattzufinden hat (falls sie nicht »bereits in der bisherigen 'Heimatorganisation' (Gen. Gouvernement und W.K.I.), sowie in den Lagern des Reiches« stattgefunden hat) um die nicht-russischen Nationalitäten zu erfassen: Volksdeutsche, Ukrainer, Weissrussen, Polen, Litauer, Letten, Esten, Rumänen, Finnen, Georgier. Aber nur »folgende Volkstumsangehörige werden beschleunigt in ihre Heimat entlassen werden: Volksdeutsche, Ukrainer, Weissruthenen, Letten, Esten, Litauer, Rumänen, Finnen«: mit anderen Worten, während gewisse Volkschaften ausgesondert wurden um entlassen zu werden, wurden bei derselben Gelegenheit andere — Polen, Georgier, und die mit Schweigen übergangenen Juden — zu anderen Zwecken ausgesondert.

²⁹ Allerdings hatte die UdSSR über ihre Schutzmacht, Schweden, dem Deutschen Reich offiziell mitteilen lassen — Note vom 17. 6. 41 — dass sich die Sovjet Union an HLKO gebunden fühle: unter der Bedingung der Gegenseitigkeit. Die Note blieb deutscherseits unbeantwortet.

³⁰ Az. 2 f 2427a, Kriegsgef. (IIe) Nr. 2429/41.

³¹ Wie es sich aus den Dienstmeldungen des Reichsführers vom 1. 10. 41 ergibt, war der Grund der Gleichstellung (mit westlichen KGF) dass sie »sich als gute Arbeiter erwiesen und anständig benommen« hätten; Dok. NG-1848.

³² Abgedruckt in der »Blauen Serie«, Bd. 27, pp. 275 sqs.

5. Vereitlung der KGF-Registrierung

Wie dies zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Folgenden. Es folgt aus verschiedenen Zeugenaussagen³³ dass es schon bei der Gefangenahme der polnischen Armee zu einer Aberkennung des KGF-Status an jüdische Gefangene kam. Dasselbe wird für die Sovjet Armee bezeugt.³⁴ Obzwar die Millionen zählende Jüdische Bevölkerung Polens und der USSR (zusammen an die 7 Millionen) entsprechende Kontingente von Soldaten und Offizieren gestellt hatten^{34a} gab es unter den die Kriegsgefangenschaft überlebenden Angehörigen dieser Staaten praktisch keine Juden.³⁵ Das Resultat bestätigt dass die 'sovjetischen jüdischen' KGF schon von den Sonderkommandos der SP und des SD, gemäss den vom Reichsführer-SS erlassenen Befehle, in den Auffangslagern ausgesondert und getötet wurden.³⁶

Ohne die schon so oft dargelegte 'Philosophie' zu wiederholen die dieser Praxis zugrundeliegt,³⁷ mag es doch von Interesse sein dar-

³³ Auf Anfang 1940 zurückbezogen: Zeugenschaften des A. Lewinsohn und A. Buchmann im Eichmann-Prozess, Jerusalem; 63. Sitzung, 2. 6. 61.

³⁴ Cf Aussage des Dr. med. Hans Früchte im Oberkommando Prozess (XI. »Grüne Serie«, pp. 16 sqs). Dort heisst es: »From the very beginning in Russia, the Jews, and at first the Mongolian and other Asiatic races were still segregated. Later the Jews and Mongolians were... kept separately«. Dann zur Frage was denn mit den ausgesonderten Juden geschehen sei: »... all incoming Jews who arrived together with the prisoner transport had been shot. The Jews whom we kept later separated in the camps, were, without exception, shot by the Security Service Kommandos that arrived later (als dann der SD in seinem Lager auftauchte). The than Kommandant of the camp told us officers frankly that he was directed to give the Security Service every freedom of action within the camp. The Jews were not interrogated or examined in any way... Then, on 15 May 1945, all the Jews in the camp and all other undesirable persons were shot by the SD«: *ib.*, p. 17. »For every officer and every enlisted man of the German armed forces at that time it was an absolute matter of course that every Jew was shot«: *ib.*, p. 21.

^{34a} Es ergibt sich dass in den alliierten Armeen insgesamt 1,410,000 Juden Kriegsdienst leisteten, davon gegen 40% in der Sovjet-Armee, mit gegen hundert in Generalrang. Im polnischen Verteidigungskrieg 1939, 1939 fielen 32,216 Juden. (H. Freedon, in der *Jerusalem Post* vom 8. 5. 75, mit bibliogr. Referenzen).

³⁵ Dem hingegen wurde von sovjetischer Seite bestätigt dass Ende 1942 die sovjet-jüdische Gemeinschaft mit 5163 ausgezeichneten Soldaten auf die vierte Stelle gelangt war unter den sovjetischen Volkschaften — vor anderen, weit-aus zahlreicheren Gruppen (Uzbeken, Tataren, Kasaken); bis Ende des Krieges waren Juden in der rangersten Gruppe der Auszeichnungen — Heroen der SU — an die dritte Stelle aufgerückt (379 von 7617) mit Russen und Ukrainern an erster und zweiter Stelle. Die Weissrussen — um 40% zahlreicher als das Vorkriegsjudentum der SU — blieben hinter den Juden zurück.

³⁶ Dies folgt aus den Dokumenten NOKW/1164 und PS/2542. Diese 'Sonderbehandlung' entspricht den im Nürnberger Dok. PS/1519 erwähnten »bisherigen Befehlen«.

³⁷ Im Milch-Prozess (2, Trials of War Criminals before the Nuremberg Military Tribunal under Control Council Law No 10, 782) wird eine aus dem Jahre 1943 stammende Aussage Himmlers zitiert, wo mit bezug auf die anfangs

zulegen dass diese Aberkennung der Soldateneigenschaft *in genere*³⁸ eine wohl erwogene Massnahme war, die dann auch gebühlich in einem Rechtsgutachten des Chefs der Abwehr, des Admirals Canaris, bestätigt wurde. So heisst es in seiner Eingabe an den Chef des OKW vom 15. 9. 41:³⁹

»Military service for the Soviets is not to be considered as military duty, but, because of the murders committed by the Russians, is characterized in its totality as crime. Hence the validity of international legal standards in wartime is denied in the war against Bolshevism«.

Dass dies lediglich auf antizipativer, unerwiesener und übermütigen Repressalienlogik beruht, folgt aus einer Anlage die der rechtsgutachtlichen Zuschrift Canaris' angeheftet war, und die der Abwehrmann wie folgt charakterisiert:

»Enclosure 2 is a translation of the Russian decree concerning P-o-Ws, which complies with the principles of general international law and to a large extent also with the Geneva Convention for the Treatment of P-o-Ws. (Wozu die USSR *formell* nicht angehalten war, da sie die Konvention nicht ratifiziert hat). *This decree is no doubt disregarded by the Russian troops on the front*, but both the Russian decree as the German regulations are mostly for the home territory. *Although it can hardly* be assumed that the Russian decree will be adhered to in the Russian territory of the Soviet Union, there is the danger that the German regulations will be seized upon by the enemy propaganda and will be co-moored with the Russian decree.⁴⁰

des Krieges gefangen genommenen Russen bedauert wird dass (rückübersetzt) »diese Masse von Menschenmaterial nicht so gewertet wurde wie wir sie heute werten: als Rohmaterial, als Arbeitskraft«; cf Dattner, 1. c. pp. 241 sqs.

³⁸ Der in Frage stehende Text einer Niederschrift der Führerkonferenz vom 30. März 1941 liegt der Öffentlichkeit in einer englischen Uebersetzung in Bd. X, p. 950, der »Grünen Serie« (Oberkommando Fall) vor: »Communism is an enormous danger for our future. We must forget the concept of comradeship between soldiers. A Communist is no comrade before or after the battle. This is a war of extermination... We do not wag war to preserve the enemy... The new States must be Socialist, but without intellectual classes of their own... Commanders must make the sacrifice of overcoming their personal scruples«.

³⁹ »Grüne Serie«, Bd. XI, p. 3.

⁴⁰ *Ib.*, p. 4. Die von uns unterstrichenen Stellen ergeben bis zu welchem Mass sich die deutschen Stellen von Mutmassungen leiten liessen und, ohne es auf eine Abklärung ankommen zu lassen, antizipativ Repressalien ansetzten — ohne Bedacht dass hier Repressalien verboten sind. Dieses Canaris Gutachten wird oft als Beweis zitiert es hätte in Deutschland Leute mit einem besseren Blick gegeben, und dass alle Schuld an den politischen Generäle läge. Im hier vorliegenden Fall war Canaris zumindest doppelzünftig und machte es Keitel leicht seine Meinung nicht anzunehmen, umsomehr da Canaris' Bedenken eher die pragmatische Seite betrafen. (»3. The regulations are very general; if one considers their basic principles, the expressly approved measures will result in arbitrary mistreatments and killings, even if arbitrary actions are formally forbidden«; details follow). Canaris bringt typische Wehrmacht-Bedenken vor: Demoralisierung der eigenen Truppe und dass die völkerrechtliche Verantwortung doch bei der Wehrmacht verbliebe.

6. Abweisung der Schutzmacht

Auf Kürzung dieses Referates bedacht, will dieser Referent davon Abstand nehmen näher auf die Systematik des Schutzes durch Schutzmächte, einerseits, und nicht-staatliche Organisationen, andererseits, einzugehen. Unumgänglich ist Folgendes.

Die Schutzmacht ist ein neutraler *Staat*, der in diesem Fall die Rechte (und Pflichten) eines *Neutralen* mit den Rechten und Pflichten eines *Mandatars* — eines Kriegsgegners — verbindet. Dieser Status wird durch das Interesse des Gewahrsamsstaates an *Gegenrecht* vervollständigt. Das zur Anwendung kommende Substantivrecht ist daher allgemeines Völkerrecht, allgemeines Neutralitätsrecht und allgemeines Menschenrecht sowie dessen *lex specialis*, für den vorliegenden Fall: die Genfer Konvention, 1929. Die Substitut-Organisation — hier, das Internationale Komité vom Roten Kreuz — hat keine Prärogative eines Staates,⁴¹ und hat Zutritt nur zu einem gewissen Teil dieses *corpus Iuris*; dem hingegen ist ihre Zulassung von der Zustimmung des Gewahrsamsstaates abhängig, d.h. an die Bedingung gebunden, ihre Berichte auch dem Gewahrsamsstaat bekannt zu geben.

Es war daher eine sehr substantive Massnahme als in der ersten Kriegshälfte, die noch vom Siegerübermut des Dritten Reiches charakterisiert ist, Schutzmächte womöglich ausgeschaltet wurden. Das Strupp-Schlochhauersche Wörterbuch erwähnt die Möglichkeit einer solchen Abweisung als zulässig, allerdings mit dem Hinweis dass darin fallweise ein »Rechtsmissbrauch« liegen könne.⁴² Wo die Schweiz als Schutzmacht bestellt worden war — wie im Fall Jugoslawiens — musste sich Berlin auf das 'Argument' des »Wegfallens des Mandantenstaates« berufen, ohne Rücksicht darauf dass andere Mitglieder der feindlichen Koalition den Krieg weiter zogen.⁴³

⁴¹ Es ist daher zu bedauern dass der Vatikan, der staatliche Prärogativen besitzt, sich nicht zu schutzmächtlichen Funktionen zur Verfügung gestellt hat. Leider fügt sich dies sehr harmonisch in die allgemeine diplomatische Orientation Pius XII, ein.

⁴² Insbesondere wenn die Schutzmachtstätigkeit »aus unsachlichen Gründen abgelehnt wird«: denn — »da die Ausübung dieser Tätigkeit, wie es sich gezeigt hat, grundsätzlich auch den kriegführenden Staaten auf deren Territorium zugemutet werden kann, werden sich kaum sachliche Ablenungsgründe finden«; Bd. III, p. 221. Den von uns behandelten Fall hat der Verfasser nicht einbezogen und vielleicht auch nicht gekannt.

⁴³ Schmid, 1. c. p. 117. — Verdross: »Auch eine blossе debellatio bewirkt noch keinen völkerrechtlichen Untergang des niedergekämpften Staates solange er von seinen Bundesgenossen verteidigt, oder seine Exilregierung weiter anerkannt wird. (Berliner Kammergericht, 25. 2. 55 im Falle des lettischen Missionsgebäudes, JiR, 7, 1958, pp. 399 sqs). Ja, die Einverleibung eines debellierten Staates wird erst dann als endgültig betrachtet wenn sie durch Hinzutritt eines Rechtstitels saniert wird« (Hinweis auf die Stimson Doktrin, in: Völkerrecht, 4te Ausg. Wien, 1959, p. 189; cf ILR, 1955, pp. 230 sqs). Nichtsdestoweniger wird auch heute noch von den deutschen Gerichten und deutschen Prozessvertretern der Standpunkt vertreten diese kriegszeitlichen Verände-

(Eine solche Abweisung ist natürlich von der Weigerung zu unterscheiden, die Interessenwahrung eines noch vor Kriegsausbruch nicht anerkannten Staates zu gestatten).⁴⁴ Dem IKRK, als Substitut-Organisation ist ein lobendes Zeugnis auszustellen. Doch: was bedeutet all das *in concreto* — im KGF-Lager?⁴⁵

Einzigartig war die Abschaffung der USA als Schutzmacht für Frankreich. Ende Oktober 1940 fand das Auswärtige Amt (Staatssekretär Wörmann) dass »nachdem zwischen Deutschland und Frankreich direkte Beziehungen aufgenommen worden sind, sei eine Schutzmacht nicht mehr notwendig«. Auf Grund einer Rücksprache Karl Ritters (Botschafter zum besonderen Verwendung und Verbindungsmann zwischen dem Aussenminister und dem OKW) mit Hitler wurden am 1 November gleichzeitig das Auswärtige Amt und das OKW davon in Kenntnis gesetzt die USA seien »nicht mehr

rungen seien rechtmässig geschehen, d. h. dass die zu Zwecken der gemeinsamen Kriegsfinanzierung vorgenommenen Konfiskationen Deutschland nichts angingen. Im Falle Kroatiens wird dadurch ein rechtsungültigerweise geschaffener Staat posthum für legitim erklärt. Entsch. d. Landesgerichtes Berlin, 24. 10. 1962 in dem Verfahren (142 WGK) 11/13 WGA 3434/59 (938/61) und (142 WGK) 11/13 WGA 3435/59 (940/61), basiert auf nicht-veröffentlichten »Auskünften« d. Instituts f. Zeitgeschichte in München, angebl. vom 20. 9. 1961; 7. 6. 1961; 13. 7. 1961.

⁴⁴ Dies sind die von Franklin beschriebenen Fälle der Manscherei und der Slovakei in Bezug auf die USA, die diese Gebilde selbst zu Friedenszeiten nicht als selbständige Staaten anerkannten. Schon die Haltung die infolge des Ribbentrop—Molotow Pakttes 1939 seitens der USSR Polen gegenüber eingenommen wurde, gehört nicht hierher; cf Oppenheim, Bd. 2, 7te Ausg., p. 302; Übrigens handelt es sich nicht um die Anwendung der KGF-Konvention, und der Fall hat keine Anwendung an das hier Dargelegte.

⁴⁵ Zu diesen Fragen hat das Rote Kreuz naturgemäss eine äusserst dezidierte Stellung eingenommen; es hat eine ganz besondere Bedeutung dem Umstand zugewiesen ob eine Schutzmacht die ihr konventionsrechtlich verbrieften Rechte effektiv ausüben durfte. Der Tätigkeitsbericht des IKRK während der Kriegsjahre hat dazu folgendes zu sagen:

»A elle seule, la visite a une influence directe sur le traitement des prisonniers de guerre: il y a des infractions trop graves aux lois élémentaires de l'humanité qu'un Etat même peu soucieux de respecter ces lois n'oserait pas laisser paraître aux yeux des témoins neutres. Ce qu'on sait maintenant du triste sort des captifs que ni les représentants du CICR ni ceux de la Puissance Protectrice n'ont été admis à visiter parce que la Puissance détentrice prétendait, a tort ou à raison, que la Convention de 1929 ne leur était pas applicable, en fournit la preuve à contrario. (CICR: Rapport, vol. I, p. 221.)

»Le véritable contrôle, c'est non pas au CICR mais aux Puissances Protectrices que les Etats l'ont confié: *ib.*, p. 223. Auch Janner: »Pendant toute la 2ème Guerre Mondiale il fut impossible de visiter certains camps de transit où les prisonniers de guerre étaient réunis, triés et interrogés par les services de contre-espionnage suivant des méthodes qui n'étaient pas toujours irréprochables. On alléguait que les prisonniers ne séjournaient que peu de temps dans ces camps, ce qui ne fut cependant pas toujours le cas«; I. c. p. 52.

als Schutzmacht für französische KGF zuzulassen«. ⁴⁶ Albrecht (Leiter der Rechtsabteilung im AA) — gedeckt durch Weizsäcker — übermittelt dies Laval zur Durchführung ⁴⁷ mit der zusätzlichen Weisung »dass Scapini Deutschland als Bevollmächtigter in KGF-Angelegenheiten genehm sei und angewiesen werden solle zur Erörterung aller Einzelheiten nach Berlin zu kommen«. Analog wurde Belgien gegenüber verfahren; der »Bevollmächtigte« war T'Serclaes. ⁴⁸

Die Krönung dieser Transaktion war der Abschluss eines Abkommens laut Art. 83 GK, die 'Beurlaubung' (Entlassung auf Parole) und 'Umwandlung' in Zivilarbeiter ermöglichend. ⁴⁹

Zusammenfassend kann gesagt werden — und der Rote-Kreuz Bericht bestätigt dies — dass das Aushilfsmittel der Besuche seitens der IKRK Delegierten nicht der Aufsicht seitens einer Schutzmacht gleichkommen konnte. Während die Schutzmacht keiner Kontrolle seitens des Gewahrsamsstaates unterliegt, und ihre Berichte direkt an die Behörde des KGF leitet, musste das Rote Kreuz seine Berichte auch den Behörden Deutschlands bekanntgeben. Dies hatte natürlich Einfluss auf jede spätere Intervention. Wenn auch die Schutzmacht in den ersten Stunden und Tagen der Gefangennahme nichts unternehmen könnte um zu gewährleisten dass alle Gefangenen auch registriert würden, waren ihre Recherchen nach den 'Verschwundenen' doch substanziiert durch den Kontakt mit dem Heimatstaat der Betroffenen. Ebenso wäre unter solcher Aufsicht kaum denkbar dass eine massenhafte 'Umwandlung' von KGF in 'Zivilarbeiter', und a fortiori deren Mobilisierung in Kampfgruppen statt-

⁴⁶ Zu beachten ist dass diese Ereignisse in eine Zeit fallen da die USA noch diplomatisch bei Vichy-Frankreich (dem Pétain-Laval Regime) vertreten waren; der Botschafter war Admiral Leahy. Es handelt sich hier, demnach um eine schlaue Ausnützung des Umstandes dass es Roosevelt unmöglich sein wird gleichzeitig die *ne varietur* Regel zu vertreten (d. h. zu behaupten nicht in der Lage zu sein den Status der französischen Exil-Regierung zu schwächen) und das Régime Vichy als einen legitimen Partner anzusehen.

⁴⁷ Das Gericht im *Wilhelmstrasse* Prozess fand sich dadurch handicappiert dass »die Anklagebehörde keinen Beweis dafür geliefert [hat] dass sich durch diese Aenderung der Lage und die Behandlung französischer KGF verschlimmerte, und in Ermangelung eines solchen Beweises reicht dieser Vorfall nicht aus um zu einer Verurteilung zu führen«: alle Zitate aus der Kempner-Haensel Ausgabe des Urteils, pp. 77—8.

⁴⁸ Der serbischen 'Regierung' Nedić war selbst dies nicht zugestanden. Uhler: »Eine Beschränkung von Handlungsfähigkeit ist infolge der ganzen oder teilweisen Besetzung . . . *ipso facto* anzunehmen«; p. 226. Aber: kann bei diesen Scheinregierungen noch von einer Kontinuität in der Person der Vertrags- und Dispositionsparteien gesprochen werden? Die Frage wurde bei Kriegsende negativ beantwortet; cf Fn 43 supra.

⁴⁹ Diese Norm kann ohne Rücksichtnahme auf Art. 82 (»Die Bestimmungen dieses Abkommens müssen von den Vertragsstaaten unter allen Umständen geachtet werden«) nicht richtig interpretiert werden. Rücksichtlich der nachfolgenden Bestimmungen des Art. 83 kann nur eine Schlussfolgerung gezogen werden; während die GK die unabdingbare Regel darstellt, sind liberalere Sonderabkommen statthaft, und von mehreren ist das liberalste anzuwenden und kann bis Kriegsende nicht ausser Kraft gesetzt werden.

fände, und besonders nicht die drohende und angedrohte 'Endlösung' jüdischer KGF oder Entlassung von KGF 'ins vogelfreie'.

Diese Sachlage ist der Schlüssel zur Beurteilung der anzuwendenden Remedialnormen. Entscheidend ist, u. E., dass die *Natur* der Freiheitentziehung wesentlich von der Effektivität der schutzmächtlichen Intervention abhängt. Denn, auf die HLKO zurückbezogen, und in Betracht der Behandlungsstandarde die in der Konvention niedergelegt sind, ergibt sich die Frage ob derjenige als Kriegsgefangener anzusehen ist (im Gegensatz zu Gefangenen oder Freiheitsberaubten anderer Kategorien) auf den die Genfer Konvention hätte angewendet werden *sollen*, aber *de facto nicht* angewandt wurde — oder nur derjenige auf den sie *de facto* angewandt wurde.

Wie rechtens, begründet auf einer langjährigen Uebung, gibt es eine strafrechtliche Verantwortung für Verbrechen an KGF; die Londoner Charter und das Nürnberger Urteil sind eine Anwendung dessen.⁵⁰ Es ist nur logisch dass sich diese Verantwortlichkeit auch auf das Materielle bezieht⁵¹ sowie festgestellt wurde der KGF sei seines Status zu NS Verfolgungszwecken beraubt worden. Eine Haft wird zur Kriegsgefangenschaft nicht wenn allein die formellen völkerrechtlichen Voraussetzungen der Gefangennahme zutreffen,⁵² sondern wenn der Freiheitsentzug selbst dauernd völkerrechtlich geübt und kontrolliert ist. Dieser hier dargelegte Fragenkomplex ist von Bedeutung für jede Anwendung des Art. 3 HLKO — zur gegebenen Zeit.⁵³

Diese Frage ist ein Novum das dieser Weltkrieg hervorgebracht hat: erst in diesem Krieg hat die Einlieferung von KGF in Konzen-

⁵⁰ Art. 6. Abs. 2 (b) der Londoner Charter vom 8. 8. 1945 zählt, traditions-gemäss, auch »murder or ill-treatment of prisoners of war« auf; dass dies keine *ex post facto* Gesetzgebung ist, folgt aus der grossen Anzahl von Vorschriften der 1929-er Konvention, die es auf den Schutz des Lebens des KGF abstellt, und dessen Tötung, falls die strafrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit dem Tode bestraft! Man beachte das Dictum des US Supreme Court, 1798 (in *Calder v. Bull*, in 3, Dall, 386, 390) »*post facto* law« sei »such a law which made some thing criminal which was innocent when done«. Diese Auffassung fand ihren Niederschlag in der Universalen Menschenrechtsdeklaration, 1948, sowie der europäischen Menschenrechtskonvention, 1950. — »Murder and ill-treatment of Prisoners of War« ist ein Abschnitt des Nürnberger Urteils, 1946.

⁵¹ Siehe BGH-Urteile: (I) IV ZR 255/59 vom 26. 2. 1960 (RzW, 1960, p. 262); (II) IV ZR 182/61 vom 15. 11. 1961.

⁵² BGH-Urteil vom 15. XI. 1961, IV ZR 182/61.

⁵³ In diesem Falle hat der seinerzeitige deutsche Uebersetzer sich selber einen Schabernack gespielt: er lieferte eine überspitzt intelligente, aber fehlerhafte Uebersetzung. Man beachte die unterstrichenen Stellen — *des englischen Originals*: »A belligerent party which violates the provisions of the said Regulations shall *if the case demands*, be liable to pay compensation. It shall be responsible for all acts committed by persons forming part of its armed forces«; — *der deutschen Uebersetzung*: »Die Kriegspartei welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, *ist gegebenen Falles* zum Schadenersatz verpflichtet. (&c)«. *Die beanstandete Stelle sollte lauten*: »... wenn dies der Fall erfordert«.

trationslager, bzw. die Einrichtung von KZ-Abteilungen in KGF-Lagern diese Alternative konkret gestaltet. Dadurch wurde auch die Frage behandlungsreif, ob — für Angelegenheiten des Entschädigungsrechtes — solche KGF, an denen der genocidale Verfolgungsprozess mit zureichendem Dolus begonnen hat, aber nicht zu Ende geführt wurde, noch als Kriegsgefangene zu betrachten sind. Ähnlich liegt der Fall der 'Umwandlung'. (Wie dem Referenten bekannt, sind polnische und andere Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz sowohl auf gerichtlichem als auf aussergerichtlichem Wege honoriert worden).

7. Entlassung auf 'Parole'

Wohl mit Stolz erwähnt Scheidl dass Alberic Gentilis, 1598, die Entlassung gegen Ehrenwort einen »deutschen Kriegsbrauch« nennt; »auch in der Neuzeit war die Freilassung gegen Ehrenwort ständiger deutscher Kriegsbrauch«; die HLKO regelte sie in den Artikeln 10, 11, 12. Die Genfer Konvention behandelt sie (Art 77/4) als etwas Gegebenes. Wer die Praxis des II. Weltkrieges kennen gelernt hat, wird sich des Ausdruckes 'Ehrenwort' nicht bedienen.

Im II. Weltkriege wurde diese Methode auf solche KGF angewandt die ursprünglich schon in den Vollbesitz von KGF-Rechten gekommen waren, d. h. wo schon ein greifbares ausländisches Staatsinteresse an ihrem Schicksal gegeben war. Dies traf nur auf eine Minderzahl von KGF zu; sie waren eine Sonderklasse, von denen die Mehrzahl abstach, d.h. all jene die *nur* durch das IKRK betreut wurden (dessen Kompetenz aus den Genfer Konventionen und nicht aus der HLKO folgen).

Bei Beurteilung dieser Entlassung auf Parole ist eine Unterscheidung nötig: Vertragsstaaten nach Art. 10 der HLKO einerseits, und Staaten andererseits mit denen kein solches Uebereinkommen erzielt wurde. Im Sinne dieser Norm kann ein KGF beurlaubt werden⁵⁴, d.h. auf Parole entlassen werden sofern dies den Gesetzen seines Heimatstaates nach statthaft ist;⁵⁵ er kann sich, solchenfalls ehrenwörtlich verpflichten nicht mehr an Kampfhandlungen teilzunehmen. Dabei ist die Zustimmung seiner Regierung — eigentlich: eine Modifizierung seines Fahneneides — nicht mehr als *eine* Voraussetzung für das Eigentliche: den Abschluss des Rechtsgeschäftes

⁵⁴ Der Ausdruck 'Beurlaubung' selbst ist ein Zwitter, der in keinem int. Text vorkommt; die HLKO spricht in Art. 10 von 'Freilassung'. Es erscheint unzulässig *durante bello* neue int. Status-Konzepte zu schaffen. Die Interpretation müsste daher nach dem günstigst-naheliegendem kodifizierten Begriff greifen — in diesem Falle offensichtlich »Freilassung unter Ehrenwort«.

⁵⁵ »... sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber der sie zu KGF gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen«.

selbst, des Gewahrsamsstaates mit dem KGF selbst über Abgabe und Annahme seiner Erklärung.

Um gültig zu sein, muss eine Willensäußerung — nach allen bekannten Rechtsordnungen — freiwillig abgegeben sein, d.h. die Abgabe der Parole darf einem KGF ebensowenig aufgezwungen werden⁵⁶ wie dem Staat selbst, und dem KGF selbst dann nicht hätte sein Heimatstaat (sei es aus freien Stücken, und *a fortiori* wenn gezwungenermassen) die Voraussetzung der Anwendung des Art. 10 HLKO geschaffen.⁵⁷ Daraus folgt — und das ist Teil des geschichtlichen Bildes — dass unter Umständen wo keiner tribunizialen Institution ein Mitspracherecht gegeben war, der KGF nicht durch List oder Verschleierung der wahren Rechtslage dazu gebracht werden darf im Irrtum einer Regelung — 'Parole' — zuzustimmen, deren Reichweite ihm nie erläutert wurde. Wie es Reding auf S. 36 darlegt:

»Die Quelle allen Uebels (in dieser Neuordnung) war vor allem die Bedingung wonach ein KGF nur dann Zivilarbeiter werden kann wenn er (von mir unterstrichen: L.L.) auf den Schutz der Konvention verzichtete«; infolgedessen »konnten die meisten der ihnen gemachten Versprechungen... aus Gründen die mit der Kriegführung im Zusammenhang standen — nicht eingehalten werden. (Daher) brachte die Umwandlung mit der Zeit die grössten Nachteile für die Betroffenen mit sich. (Rapport du CICR, vol. I)«.

Da sie nicht mehr Kriegsgefangene waren, unterstanden sie auch nicht mehr der in der GK vorgesehenen Rechtsordnung, daher auch nicht der Heimschaffung oder Hospitalisierung von Kranken und Verwundeten.⁵⁸ Wie es Reding betont, war nunmehr die Sanktion für etwaige (oder auch nur angebliche) strafbare Handlungen eines 'entlassenen' KGF wesentlich verschoben: nach der GK wäre es ein Disziplinarlager gewesen, nun aber »schlimmstenfalls: ein Konzentrationslager... (Aber) die Einlieferung in ein Lager schloss für die Delegierten des IKRK oder sonstiger ähnlicher Organisationen jede Möglichkeit der Hilfeleistung aus«. Und: »Der s.g. KGF-Urlaub bedeutete für den davon betroffenen KGF gleichviel wie eine zu seinem Schaden zwangsweise vollzogene Entlassung aus dem Kriegsgefangenenabkommen.«⁵⁹ Und auf S. 38: »Bezeichnend ist die Tat-

⁵⁶ *Ib.*, Art. 11.

⁵⁷ Hier ist der Zeitpunkt solcher Abmachungen ausschlaggebend, da die unter dem Druck der kriegerischen Ereignisse erreichten Zugeständnisse im Sinne der Wiener Konvention über Vertragsrecht, 1969, Artikel 50—53, nichtig sind.

⁵⁸ Im Gegenteil! Reding: »Die Deutschen sahen in der Heimschaffung von Kranken und der KGF die in der Kriegsindustrie tätig waren, eine Gefahr der Bekanntwerdung militärischer Geheimnisse«; pp. 36—7, und daher der Erleichterung der feindlichen Spionage.

⁵⁹ Infolgedessen ist denn auch in den Art. 7 aller Genfer Konventionen von 1949 die Vorschrift eingebaut worden, die Schutzbefohlenen »können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig, auf die Rechte verzichten die

sache dass sich die KGF häufig nur zwangsweise umwandeln liessen«.

Eine besondere Art der 'Umwandlung' war die Aufstellung der Wlassow-Armee. Das Vorgehen wird von Günther Hecht wie folgt beschrieben:

Der mit »B« bezeichnete Agent »macht sich nicht viel Mühe mit dem Aussuchen seiner Freiwilligen. Er durchkämmt einfach die Gefangenenlager und sucht sich dabei die kräftigsten Leute heraus. Andere Masstäbe legt er nicht an. Angesichts des barbarischen Hungers dem die KGF ausgesetzt sind braucht nach innerer Bereitschaft nicht gefragt werden. (Schon) Mitte November (1942) besteht die Brigade im Kampf gegen Partisanen ihre Feuerprobe«.⁶⁰

Ihrem Wesen nach war die oben beschriebene 'Umwandlung' nur möglich in Einvernehmen mit einer neuingesetzten Regierung des — inzwischen kriegsbesetzten — Heimatsstaates des KGF. Sie ist daher ein integrierender Teil des deutschen Kriegszieles schon im ersten Anlauf soviel zusätzliches Kriegspotential zu erwerben dass sich die folgenden Etappen immer aus den vorhergehenden Erfolgen 'finanzieren'. Teil dieser 'Novatio' war die unilaterale Abweisung des ursprünglichen Vertragspartners und Kriegsgegners: der kriegsgegnerische Staat hätte aufgehört zu bestehen. Dies wäre die Folge der 'vierten Teilung' Polens, in der Gebietsteile an Deutschland und die Sowjet Union gekommen waren; ein Rest wurde als 'General-Gouvernement' von Deutschland verwaltet. Der nächstfolgende aufgeteilte Staat war Jugoslawien, Teile wovon an Deutschland, Italien, Albanien, Bulgarien, Ungarn kamen, mit einem Rest, Serbien, unter deutscher Okkupations-Oberhoheit. Wie gesagt, technisch wurde dieses Vorgehen erst mit dem Verschwinden der Schutzmacht von der politischen Szene möglich, denn nur durch deren Zwischen-

ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die... Sondervereinbarungen verleihen«. Es wäre jedoch abwegig sähe man in dieser Vorschrift etwas anderes als eine schriftliche Fixierung der seit je geltenden Regel der *bona fides*.

⁶⁰ In: *Wlassow*, Limburg, 1961. Auch: E. E. Dwinger: *General Wlasow*; Walter Ken: *The Russian Army*; Jürgen Thonwald: *Wen sie verderben wollen*. — Ueberdies wurden diese Verräter als Wachtpersonal eingesetzt. Der Erfolg der Deutschen in diesem Unterfang hat eine Kette gewichtiger Folgen gezeitigt: die Weigerung der Sowjets der Genfer Konvention beizutreten; in diesem Sinne fielen Äusserungen des Sowjet-Botschafters in London, Maisky, sowie Molotows, 1942, in Washington (R. E. Sherwood: *Roosevelt and Hopkins*, p. 558; cf Knieriem pp. 494—5). In weiterer Konsequenz erachteten sich die Deutschen berechtigt die sowjetischen KGF ausserhalb jeder Rechtsordnung zu stellen. Den Umstand, dass auch die Sowjets nicht viel von Völkerrecht wussten (oder hielten), haben sich die Angeklagten in den verschiedenen Kriegsverbrecherprozessen zu einem *Estoppel*-Einwurf ('*Tu quoque...*') zu-rechtgebogen — als gäbe es eine Regel derzufolge 'zwei Schwarze ein Weisses' bildeten...

schaltung — und nicht durch jene des IKRK⁶¹ — ist eine politische Einflussnahme möglich.

Denn wäre juristische Logik zulässig — die Alternative bliebe dass *entweder* eine sektorweise, aber definitive *debellatio* stattgefunden hat, in welchem Falle der KGF bedingungslos zu entlassen wäre — *oder* eine solche definitive Bereinigung muss das allgemeine Kriegsende abwarten, in welchem Fall alle KGF Rechte dem Gefangenen zu belassen sind. Das IKRK war ausserstande sich den jederzeit von Berlin ersonnenen 'dritten Möglichkeiten' zu widersetzen.

8. Ueberführung in politischen Gewahrsam

Wir kommen nun zur dritten Modalität der Aufhebung des KGF-Status: der faktischen Ueberführung aus dem Armeegewahrsam in den Befugnisbereich der partei-politischen und -polizeilichen Einheiten⁶² oder der »medizinischen« »Forschungsstellen« denen KGF zu »Experimenten« »überlassen« wurden.⁶³ Der darin zum Ausdruck kommende Kompetenzschwund der Wehrmacht wurde vom Chef der Abwehr, Admiral Canaris, bestätigt.⁶⁴ Es konnte daher kaum mehr gesagt werden denn — wir zitieren aus einem Gutachten des Münchner Instituts für Zeitgeschichte — dass die Wehrmacht sich »im Wesentlichen« an die GK gehalten habe;⁶⁵ wobei es dann eine Frage der Interpretation, und der Ueberlebensfähigkeit des KGF war, wo das »Wesentliche« beginnt und wo es endet. Darüber wurden zwischen dem IKRK und dem OKW endlose Debatten geführt.

⁶¹ Für diese, für den Juristen moralisch und methodologisch bizarre Situation hat der Altmeister des schweizerischen Völkerrechts Max Huber — der gleichzeitig 'Kronjurist' des IKRK war — folgende Formel gefunden: »Für das Rote Kreuz kann der Bereich dieser völkerrechtlich irrationalen, juristisch nicht erfassbaren Verhältnisse, nicht rechtliches Niemandsland sein. Für das Rote Kreuz ist nicht der völkerrechtlich anerkannte Staat, mit seinen Interessen, sondern der leidende Mensch als Opfer des Krieges, der wesentliche Gegenstand seiner Tätigkeit. Die Lage des Menschen ist unabhängig von dem rechtlichen Charakter den die Kriegsparteien ihrem Kampfverhältnis zu geben belieben«: *Völkerrechtliche Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes*; Zürich, 1944, p. 6.

⁶² Datner, 1. c. pp. 390 sqs.

⁶³ A. Mitscherlich und F. Mielke: *Medizin ohne Menschlichkeit*, 1949 (&c); verschiedene Publikationen enthalten die Darstellungen des seinerzeitigen Kommandanten des KZ-Auschwitz, Rudolf Ferdinand Hoess (Autobiografie R. H. in: *Biuletyn K. B. Z. H. w Polsce*, 1951) über KGF als »Versuchsmaterial« der Ofen in Auschwitz.

⁶⁴ Dessen Rechtsgutachten vom 15. 11. 1941, zitiert nach der englischen Uebersetzung in Bd. XI der *Grünen Serie*: »b) the treatment of Prisoners-of-War is removed to a large extent from the supervision of the armed forces; to outward appearances, however, the responsibility will remain with the armed forces« (vom U. gesperrt).

⁶⁵ Gutachten vom 11. 4. 1957; *Sammlung*, pp. 389 sqs. Der Autor ist offensichtlich nicht über die Auswertung der schon bekannten — da dem Nürnberger Gerichtshof vorgelegten — Dokumente hinausgegangen.

Es ist wohl bekannt dass eine Anzahl kommandierender Generäle bremsend vorgingen — ein Umstand der ehestens zu ihrer Versetzung führte⁶⁶ — aber auch dass die politischen Stellen schliesslich 'reinen Tisch' machten. Ribbentrop und Himmler kamen zu folgendem Einverständnis:

»Was die Behandlung gefangener polnischer Offiziere anbetrifft, so verstehe ich Deine Stellungnahme dahingehend dass die gesamten, heute noch in KGF-Lagern durch die Wehrmacht bewachten polnischen Offiziere entlassen und in Konzentrationslager die von der SS bewacht werden, überführt werden können. Ich darf dich um Bestätigung dieser meiner Ansicht bitten.«⁶⁷

Dass dieses Vorgehen nicht unbesonnen, sondern aus fein nüancierten juristischen Erwägungen erfolgte, folgt aus dem Nürnberger Dokument NO/2708,⁶⁸ wo es auf S. 4 des Originals heisst:

»2). *Betr. Behandlung gefangener polnischer Offiziere.* Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes brauchen wir die im Kriege mit Polen gefangen genommenen polnischen Offiziere und Mannschaften nicht mehr als KGF im völkerrechtlichen Sinne, besonders im Sinne der GK zu behandeln da der frühere polnische Staat zu existieren aufgehört hat.«⁶⁹

Dem Umstand dass der Plan schliesslich durchgeführt wurde ist zu entnehmen dass das erbetene Einverständnis erteilt worden war. Es ist auch zu bemerken dass diese Verfügungen ausschliesslich zwischen diesen beiden Amtsstellen ausgehandelt wurden — d.h. man ging vor wie man es für hielt, ohne Rücksicht darauf wie, und auf wem die Verantwortung im Sinne des geltenden Völkerrechts liegen möge. Es ist einzuschalten dass dies einer Anzahl grundlegender

⁶⁶ Krannhals weist auf Versuche hin die die Generäle Ulex und Blaskowitz (als letzterer Oberbefehlshaber-Ost war) machten um Massenmorde von Juden zu verhindern. Im Mai 1940 wurde Blaskowitz von Baron v. Gienanth abgelöst. Demselben Autor zufolge hätte nun, auch in der Form von OKW-Befehlen die »Taktik des Sich-heraushaltens« begonnen. Eine Weisung Himmlers vom 9. 10. 42 befreite die Armee von allen Gewissensbissen... Siehe Fn. 74.

⁶⁷ Nürnberger Dok. No. NO/2708: ein Brief Himmlers an Ribbentrop, Tgb. Nr. 1. 144/A., g. vom 29. 1. 1943.

⁶⁸ D. h. aus einer aus dem Persönlichen Stab Reichsführer-SS Schriftgutverwaltung (Akt No Geh/82/5) stammenden Notiz.

⁶⁹ Gestützt auf diese Auffassung verfügte Himmler 1944 in bezug auf nicht-jüdische KGF solche Massnahmen die schon vor Jahren auf Juden angewandt wurden — nämlich, in den Worten einer Geheimen Kommandosache vom 6. 8. 1944:

»An SS-Gruppenführer Fegelein. Stellen Sie fest was die in den KGF-Lagern noch vorhandenen (sic!) Polnischen Offizieren tun. Sind sie zur Arbeit eingesetzt worden oder nicht. Wenn nicht, schlage ich vor dass sie sofort in die KL übergeführt und als Häftlinge zur Arbeit eingesetzt werden.

(Gez.): H. Himmler«.

Vorschriften der HLKO widerspricht — besonders den Art. 43, 45, 48, 55.

Ein weiteres Stimmungsbild kann einer Zuschrift des SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes, Amtsgruppe D-Konzentrationslager,^{69a} entnommen werden: beschrieben wird die Auffüllung der 'Iststärke' von KL-Häftlingen durch »Neuzugang« von 17,000 »ehemaligen polnischen Offizieren« — wohl hauptsächlich Juden — neben 90,000 Mann aus dem »Ungarnprogramm: »Judenaktion« und weiteren 60,000 Mann aus dem »Polizeigefängnis und Ghetto Litzmannstadt« (sc. Lodz) und anderen mehr.^{69b}

9. Die Extremfeinde

a) Allgemeine Bemerkungen

Die oben geschilderten Zustände waren doch in einem gewissen Sinn eine Zwischenlösung zwischen der internationalen Norm und den deutschen Kriegszielen und -notwendigkeiten. Im Gegensatz dazu stehen die Fälle in denen Deutschland glaubte frei zu sein kompromisslos vorgehen zu können — Juden, Partisanen, d.h. Gruppen an die sich nicht einmal mehr die theoretische Frage richtete ob sie gewissen Regeln unterständen. Sie wurden von Hitler ex lex gestellt. Er ging vor wie ihm dies ein damals namhafter Jurist bestätigte, Carl Schmitt: »Die Unterscheidung von Freund und Feind bezeichnet die äusserste Intensität einer Verbindung oder Trennung . . . Der Feind ist in einem besonders intensiven Sinne *existentiell* ein Anderer und Fremder, mit dem im extremen Fall *existentielle Konflikte* möglich sind« (im Original gesperrt).

Die Opfergruppen 'Zigeuner', 'Juden' und 'ost- und süd-osteuropäische Volkschaften' überschneiden sich zu einer bedeutenden Masse, nicht nur was Bevölkerungsstatistiken anbetrifft sondern auch bezüglich des von Hitler verfolgten Zieles diese Völker ohne eine eigene Intellektuellenschichte aus dem Krieg herauskommen zu sehen. Dieses Kriegsziel war bestimmend für die Lebensbedingungen jener denen man die gegebene Ueberlebenschance belassen wollte — und bei weitem mehr bei denjenigen, Juden, denen man diese Chance nicht geben wollte, es sei denn eine Registrierung beim Roten Kreuz hätte schon stattgefunden und eine Massenliquidierung wäre selbst

^{69a} De dato Oranienburg, 15. 8. 44; D/IV-8. 44-Ru/Scha. Tgn. Nr 199/44 geh.

^{69b} Crimes against Polish P-o-Ws, Charge No. 14451/7617, in M. Mushkat: *Polish Charges against German War Criminals, submitted to the UN War Crimes Commission* (publ. by Polish Main National Office for the Investigation of German War Crimes in Poland, Warsaw, 1948, p. 136 (Par. 13). The same: *On the International Legal Status of War Prisoners and the Responsibility for the Nazi Crimes against Jewish War Prisoners*, in II, *International Problems*, Tel Aviv, No 5, pp. 6 sqs.

einem siegreichen Deutschland unangenehm gewesen. Aber selbst in diesen Fällen kam es zu gewissen charakteristischen Massnahmen, wie verzögerte Entlassung, Absonderung, Tötung.

b) Partisanen

In nicht allzugrossen Abständen flammten vier Widerstandsherde gegen den deutschen Okkupator auf: im Rücken der Ostfront, im besetzten Jugoslawien, im besetzten Frankreich, in verschiedenen Ghetti in Polen. Nur die ersten drei blieben dauerhaft wirksam; nur sie wurden zu einer späten Quelle russischer, französischer, jugoslawischer Gefangener.

Deutschland versuchte diese Gruppen als Terroristen darzustellen und ihnen deshalb selbst den Schutz der GK zu verweigern. Da in den letzten Jahren der Begriff 'Terrorist' Aktualität und Präzision gewonnen hat,⁷⁰ soll gleich eingangs betont werden, dass es sich hier um Guerrilla-aktionen im reinsten Sinne des Wortes handelte: die Kommandogruppen standen unter einer verantwortlichen Kommandostelle, sie trugen ihre eigenen Abzeichen, sie blieben in ihren Tarntaktiken innerhalb des militärisch-usuellen, und, last not least, agierten ausnahmslos in Gebieten in denen es keinerlei deutsche Zivilbevölkerung gab und wo, daher, alle Massnahmen gegen die deutschen Militäreinheiten und deren Hilfsdienste gerichtet waren. Diese Grenzziehung zwischen Partisanen und Terroristen scheint uns unmissverständlich zu sein.

Deutschland hat gefangengenommene Partisanen nicht als KGF behandelt. Dieser Missbrauch war derart drückend dass sich das IKRK, nach erfolglosen Interventionen zugunsten italienischer Partisanen (Dezember 1943) zu einer kategorischen D marche entschloss: eine Note vom 17. 8. 44 wurde  berreicht und sogar im n chstfolgenden Heft der IKRK *Revue* (pp. 670-1) ver ffentlicht.⁷¹ Diese Verweigerung eines Rechtsschutzes bringt dieselbe Mentalit t zum Ausdruck die die Frage der Geiselnahme bestimmt hatte — n mlich dass der Genuss eines Rechtsschutzes selbst zum Kampfmittel wird. Wie jeder Belligerent, h tte Deutschland nur das Recht gehabt nachzupr fen ob eine Partisanen-aktion v lkerrechtsm ssig gef hrt wurde.

⁷⁰ J. Lador-Lederer: *A Legal Approach to International Terrorism*, in 9, *Israel Law Review*, Jerusalem, pp. 194 sqs.

⁷¹ Cf *IKRK Report for 1939-47*, p. 2-3 auch *Schw. Jahrb. f. Int. Recht*, Bd 2, 45, p. 295-6. — J. H. Schmid, *Die v lkerrechtl. Stellung der Partisanen im Kriege*, Z rich, 1956, pp. 88. Kurz nach der oben berichteten D marche  bermittelte das IKRK dem deutschen Aussenministerium und dem OKW Faksimile der Abzeichen die von Leuten der FFI in Hochsavoyen getragen wurden. Erst im Herbst 1944 wurde m ndlich versichert die Vorschriften der HLKO w rden honoriert werden und FFI Gefangene als KGF behandelt. Um die selbe Zeit wurden Zusicherungen den Polen gegeben — aber nicht gehalten. Jugoslawische Abzeichen wurden erst im Januar 1945 dem IKRK zur Verf gung gestellt, Schmid, I. c. p. 96.

Die sich darauf beziehenden Vorschriften sind geltendes Landesrecht in Deutschland seit dem 27. XI. 1909 als die IVte Haager Konvention ratifiziert wurde. »Only a rigid legal formalism could lead to the characterization of the resistance conducted against Germany, Italy and Japan as a violation of international law«. ⁷²

Die Frage der Partisanenkämpfer (d.h. deutsche Massnahmen gegen jugoslawische und griechische Partisanen) wurde im Prozess No 7 (gegen Wilhelm List u.a.) behandelt. Das für die drei amerikanischen Zivilrichter entscheidende Kriterium war dass »fighting is legitimate only for the combatant personnel of a country«. ⁷³ Dabei wurde ausser Auge gelassen dass nur in den besetzten Gebieten der Sovjet Union der Partisanenkrieg eine klare Kriegslage zum Hintergrund hat, d.h. dass dort die Frage zu behandeln war ob die in Frage stehende Kampfesart im Lichte der völkerrechtlichen Ordnung des Besatzungsstatutes, sowie im Lichte der HLKO zulässig waren. (Dieses Problem wird allerdings von der übergeordneten Frage überschattet — dem Kriegsverbrechen der Sovjetunion gegenüber überhaupt *keinerlei* Einschränkungen (»Gesetze und Gebräuche des Krieges«) zur Anwendung zu bringen). Was Frankreich und Jugoslawien anbetrifft, war die Rechtslage verschieden da Waffenstillstandsabkommen abgeschlossen worden waren. In beiden Fällen hat Deutschland eine grundlegende Novatio der Staatsstruktur betrieben, insbesondere in der Zerstückelungspolitik die Deutschland in Jugoslawien *nach* der Waffenstreckung von 16 April 1941 betrieben hat. Die Ausweitung des Krieges nach diesen beiden Abkommen ist ein weiteres, relevantes, Element. Unter solchen Umständen kann einem von Deutschland selbst zum Kriegsgegner gemachten Volk nicht noch die Möglichkeit abgesprochen werden sich partisanenmässig zu verteidigen.

c) Juden als Kriegsgefangene

Während man Grund hat anzunehmen — leider ist die darauf bezügliche Dokumentation schwer zugänglich und unausgeschöpft — dass die westlichen Alliierten, und insbesondere deren KGF, den Deutschen es erschwerten Juden voll auszusondern, oder wesentlich zu benachteiligen oder bedrohen — soll betont werden dass bei Ost-KGF eine solche Verweigerung des KGF-Status, oder Absonderung der jüdischen KGF, ⁷⁴ — umso leichter war als hinter diesen Gruppen

⁷² R. R. Baxter: *S. c. Unprivileged Belligerency: Spies, Guerrillas, Saboteurs*, in XXVIII, *British Year Book of International Law*, pp. 334.

⁷³ Telford Taylor, in *International Conciliation*, No 450/April 1949. In dieser kategorischen Fassung steht diese Auffassung im Gegensatz zu den Artikeln 1 und 2 der HLKO — einer Vorschrift die in Deutschland allerdings (unter Berufung auf die Allbeteiligungsklausel) nicht beobachtet wurde.

⁷⁴ In Fortsetzung des Berichtes in Fn66, supra: Panzergeneral Röttiger, in einem Affidavit vom 8. 12. 45 (PS-3713, in XXXII, 'Blue Series', pp. 447—8)

von Gefangenen — hauptsächlich Juden und Zigeunern — keinerlei aktives Auslandsinteresse stand, oft sogar eher ein Interesse von der Sorge um solche Personen befreit zu werden, war doch die Lokalregierung voll auf die deutsche Linie der Rassenverfolgung eingeschwenkt. Auch handelte es sich durchwegs um KGF-Elemente die vom nazistischen Standpunkt zu keiner wirtschaftlichen Verwendung in Frage kamen.

Zu berichten ist allerdings über unverheimlichte Versuche auch unter westlichen KGF die Juden diskriminatorisch zu behandeln. Das ergibt sich aus Berichten über französische, britische, süd-afrikanische Lager. Es wird in einem Parere des Münchner Instituts bestätigt,⁷⁵ dass es selbst bei den der Wehrmacht verbliebenen KGF vielfach (wir würden meinen: prinzipiell) zu einer gesonderten und diskriminierender Behandlung jüdischer Häftlinge kam;⁷⁶ es wird dort gemutmasst dies sei vielleicht der »Preis« gewesen den man im OKW glaubte entrichten zu müssen um die Kompetenz über diese KGF überhaupt beizubehalten (eine Annahme die auf schwachen Füßen steht) — was zumindest formell nötig war um einen Kontakt mit deutschen KGF in gegnerischem Gewahrsam aufrechtzuhalten.⁷⁷

Es wurden z.B. laut Schreibens des Chefs KGFwesens beim OKW an die Wehrmachtskommandos vom 27. 2. 1942 (Nürnberger Dok. No 4859) von der in diesem Schreiben angeordneten Entlassung verwun-

bezieht sich auf die Zeit Mai 1942 bis Juni 1943: »Anfangs wurden gemäss den auf dem Dienstwege gegebenen Befehle nur wenige Gefangene gemacht. Gemäss Befehl wurden Juden, politische Kommissare und Agenten dem SD übergeben. Ich bin erst jetzt auf Grund der mir vorgelegten Dokumente zu der Erkenntnis gekommen dass mit der Anordnung zur schärfsten Durchführung des Bandenkampfes von höchster Stelle möglicherweise im Endziel der Zweck verfolgt wurde den militärischen Bandenkampf des Heeres auch dazu auszunutzen die rücksichtslose Liquidierung des Judentums und anderer unerwünschter Elemente zu ermöglichen«.

⁷⁵ Gez. Az. Br/Dsz, vom 22. 1. 1960 an den Jüdischen Nationalfonds, Uebereinstimmend: Dattner, pp. 221 sqs.

⁷⁶ Dok. NG/2386. Die Aussonderung jüdischer KGF wurde angeordnet laut OKW Befehl vom 16. 6. 1941 — (Az. f. 24 Kriegsgef. I), enthalten in einer Zusammenstellung von Anweisungen für die Behandlung von KGF die unter der Bezeichnung »Sammelmitteilungen Nr. 1« an die nachgeordneten Dienststellen des KGFwesens ausgegeben wurde. — Es wird von einem der zur Verantwortung Herangezogenen — Oberst Ebke — hervorgehoben: »Das Kommandoverhältnis zwischen den Lagerbehörden und der SS-Reichsführung war ein folgendes: die SS-Reichsführung setzte als eine Zwischenstelle zwischen den KdK [Kommandeur des KGFwesens] und OKW die Dienststelle des Höheren SS- und Polizeiführers der den Titel Höherer Kommandeur der KGF führte. Durch diesen — doch in der Regel über den KdK — erhielten wir dann unsere Befehle von der SS-Reichsführung, die wir natürlich widerspruchslos ausführen mussten«.

⁷⁷ Eine historische Belegung dieser Frage steht allerdings noch aus. Dies ist allerdings nur eine Mutmassung für die ein Beweis noch nicht erbracht wurde.

deter oder kranker *französischer* KGF Offiziere jüdische Offiziere ausdrücklich ausgenommen.⁷⁸

Dass es in Wehrmachtslagern darüber hinaus zu diskriminierender Behandlung jüdischer KGF auch anderer als sovjetischer Provenienz gekommen war, folgt aus einem Bericht zweier Delegierten des IKRK über die Besichtigung des mit 36,000 französischen KGF belegten Lagers Altengrabow, »der auch Anlass zu einer Beschwerde beim Auswärtigen Amte wurde«.⁷⁹

Vom IKRK wurde es offiziell beanstandet dass jüdischen KGF das Tragen des Gelben Flecken auferlegt wurde (eines 6-eckigen Sternes in den das Wort 'Jude' eingezeichnet war). Diese Beanstandung hatte zwei Massnahmen zur Folge: dass der Flecken wieder abgenommen werden musste und dass zur selben Stunde die betreffenden KGF in innerhalb der KGF-Lager errichtete Juden-Ghettos eingeliefert wurden. Die Lebensbedingungen in diesen Ghettos waren weitaus härter als in den anderen Lagerteilen; sie waren im allgemeinen menschen- und soldatenunwürdig.

Unter den Angehörigen der *britischen* Streitkräfte war eine Gruppe palästinensischer Juden einer derartigen Behandlung unterworfen dass dies einen entschädigungsberechtigenden Tatbestand ergab.⁸⁰

In einer Publikation des South-African Jewish Board of Deputies (*S.A. Jews in World War II*) Johannesburg, 1950, findet sich auf S. 107 ein Bericht des (Private) Sandground dass er mit einer Gruppe KGF ins Lager Teschen überführt wurde »because we were Jews«. Im Dezember 1944 »all Jews were to be separated from non-Jewish prisoners« und daher ins Lager Teklowicz überführt. In der Natur eines Straflagers scheint es ein rein jüdisches Lager gewesen zu sein

⁷⁸ Unter Ziff. 4 des Dok. *cit. supra* sub 76 wurde folgendes ausgeführt: »Juden in der französischen Wehrmacht. Eine Zusammenlegung der Juden in besonderen Lagern ist nicht beabsichtigt; dagegen sind sämtliche französischen jüdischen KGF in Stalags und Oflags von den anderen KGF getrennt unterzubringen und, soweit Mannschaften geschlossen ausserhalb des Lagers in Arbeit einzusetzen. Von einer besonderen Kennzeichnung der Juden ist abzusehen« (Dok NOKW-512). Die hier erwähnten Umstände sind zum Teil ein Specificum des französisch-jüdischen Falles, und gerade deshalb besonders hervorgehoben: in anderen Gruppen (so den Restteilen der Jugosl. Armee) kam es zu einer »Zusammenlegung« der Juden, auch gab es »eine besondere Kennzeichnung« — den ominösen 'Judenstern', der gerade unter Lagerverhältnissen das Vogelfreie desjenigen betonte der ihn zu tragen hatte.

⁷⁹ In diesem *Altengrabow* Referat war darauf verwiesen worden dass sich im Lager 12 jüdische KGF Aerzte befanden, darunter 6 Franzosen, die es nicht gestattet war zur Behandlung kranker KGF einzusetzen, und die andererseits »aufgrund höheren Befehls nicht in die Heimat zurückgeschickt werden sollen. (Dies ist uns durch den Chefarzt mitgeteilt worden)«. Aus demselben Referat ergibt sich dass die Delegierten dort »ein Kommando, bestehend aus ungefähr 50 französischen Soldaten und Unteroffizieren« vorfanden auf deren Kleidung das Wort »Jude« mit 15 cm hohen Buchstaben angebracht war. Dieses Kommando wird im Bericht ausdrücklich als »Sonderkommando« bezeichnet.

⁸⁰ Diese Entschädigung folgte allerdings den budgetären Gegebenheiten des Bundesentschädigungsgesetzes und nicht einer völkerrechtlichen Prozedur.

in dem palästinensische, marokkanische, czechische, amerikanische Juden vereinigt waren. Kontakt mit dem Vertrauensmann in einem benachbarten Stalag wurde ihnen untersagt; p. 112.

d) Jugoslavien

Wiewohl Berlin davon ausging der Krieg mit Frankreich und Kroatien sei beendet — und dementsprechende Verfügungen bzgl. der freigewordenen Arbeitskraft der entlassenen KGF erlassen wurden — wurden nur 'Arier' entlassen. Unmittelbar nach der Kapitulation der jugoslawischen Armee wurden die Kommandanten der deutschen Auffangslager instruiert Personen die in »abgetretenen« Gebieten beheimatet waren nicht als KGF einzuziehen — aber dass eine Ausnahme Serben und Juden gegenüber zu machen sei. In diesem Zusammenhang ist auf den Erlass des OKW/WFSt vom 18. 4. 41 hinzuweisen:

»Der Führer hat am 16. 4. 41 folgende grundsätzliche Entscheidung bezüglich des Balkanproblems getroffen: 'Von den Gefangenen der jugoslawischen Wehrmacht sind zunächst nur Volksdeutsche, Ungarn, Bulgaren und Kroaten zu entlassen. Weitere Regelung folgt«.

Dem fügt das Institut für Zeitgeschichte hinzu (Zuschrift vom 26. 7. 61 an das Landgericht Frankenthal):

»Lt. einer früheren Auskunft der Landsmannschaft der Jugoslawien-deutschen in München ist in der Praxis auch tatsächlich so verfahren worden. Schon wenige Wochen nach Abschluss des Südostfeldzuges sind die oben aufgezählten Nationalitäten entlassen worden und in ihre Heimat zurückgekehrt«.

Diese Verordnung blieb während der ganzen Kriegsdauer in Kraft. So oft Nachsiebungen in deutschen Lagern durchgeführt wurden, den Juden wurde immer beschieden dass sie von der Repatriierung der Kroaten (Ungarn, Bulgaren, usw) ausgenommen seien und einer 'Sonderbehandlung' unterständen.

Wird nun das Vorgehen Serbien gegenüber in das Bild einbezogen, ergibt es sich dass sowohl Nicht-Entlassung als auch Entlassung (wo diese durch die GK auferlegt worden war) ausschliesslich politischen Erwägungen nach geschah — dass humanitäre oder juristische Rücksichten gleich Null zu Buch standen. Aus den Akten des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt ergibt es sich dass die GK auch dort nicht beachtet wurde wo Entlassungen völkerrechtlich zur Pflicht des Gewahrsamsstaates gemacht wurden — medizinisches Personal — ebenso wie es trotzdem, aus politischen Erwägungen heraus, Entlassungen gab obzwar sie die Reichsregierung früher abgelehnt hatte. Tatsächlich kamen einzelne Kranke (vogel)frei, von denen die dazu Vorbestimmten gleich bei Ankunft in Beograd

liquidiert wurden. Selbst die Freilassung von etwa 2,000 meist lungenkranken KGF (deren Domizil in Serbien war) wurde immer wieder hinausgeschoben.

10. Im abschliessenden Ueberblick

In einem abschliessenden Ueberblick gebührt den zu Tode gemarterten KGF ein Ehrensallut. Sie waren ein Opfer nicht nur der nazistischen Verblendung, sondern auch der Selbstentmannung der Einsichtigeren, die durch ihr Mitmachen — oder, wie es das OKW formulierte, ihr 'Sich-heraushalten' — eine Praxis förderten die manches Blatt der Eichenkranzabzeichen welken lässt. Sie können sich allerdings auch darauf berufen dass selbst die Alliierten in Angelegenheiten der 'Extremfeinde' äusserst zurückhaltend vorgingen — von der ganz fein dosierten Blickschärfe der Neutralen ganz abgesehen.

Die zweite Bemerkung die nun zu machen ist bezieht sich auf die moralische Erneuerung die selbst in KGF-Lagern ihre markanten Vertreter hatte. In diesen Lagern wurde oft mit derselben persönlichen Gefährdung, aber jedenfalls unter derselben Entschlossenheit wie auf den Kriegschauplätzen — und den Partisanenkämpfen in erster Linie — ein Schlussstrich unter die Vorkriegsmoral und ihre politische, wirtschaftliche, soziale Methoden gesetzt. Ungewollt hat es diese Generation der deutschen Generäle und Unteroffiziere dazu gebracht dass sich eine neue Solidarität ihrer Opfer formiert hat, mit weitgehend übereinstimmenden Idealen für eine gerechtere Zukunft. Dieser Referent fühlt sich verpflichtet mit Worten der grössten Anerkennung sich der Jahre zu erinnern da er mit seinen jugoslawischen Schicksalsgenossen in deutschen Sonderlagern gleichzeitig litt und hoffte: es war eine würdige und opferbereite Gemeinschaft.

Es wird wohl kaum einen Kenner dieser Erlebnissphäre geben der nicht kritisch den Nachkriegsepilog beurteilen würde. In die juristische Terminologie zurückfindend, muss die erste kritische Bemerkung sich darauf beziehen dass nur derjenige als KGF betrachtet werden kann der als KGF behandelt wurde. Die materiellrechtliche Verpflichtung — nach Art. 3 der HLKO — ist schon dann gegeben wenn der *Kriegsgefangene* nach Standards der *Strafgefangenen* behandelt wurde und einer Lebensgefahr ausgesetzt und zugeführt wurde die sich aus den genocidalen Kriegszwecken des Nazismus ergaben — und vor welche Gefahren ihn die GK zu schützen hatte. Die *causa obligationis* ist nicht so sehr die Frage ob es eine rechtswidrige Freiheitsentziehung gegeben hat, sondern ob sich die Freiheitsbeschränkung innerhalb der Grenzen der GK bewegt.

Die strafrechtliche Unbekümmertheit um die hier dargelegten Umstände gibt Anlass zu einer nicht minder scharfen Kritik. Wenn es

auch dem Wesen nach schwer ist die Unterlassungsünder vor Gericht zu stellen — die 'sich herausgehalten' haben: d.h. die die anderen walten liessen — war das Kommissionsdelikt zweifellos gegeben: die Mindestschätzung der in deutschen Lagern ums Leben gekommenen sovjetischen KGF ist 2,3 Millionen (Charles Rousseau), während Alexander Dallin auf 4 Millionen kommt, von einer Gesamtsumme von 5 Millionen solcher KGF. Datner hat die dahinter liegende Technik eingehend beschrieben.⁸¹

Wenn dem Negativen das Positive gegenübergestellt werden soll, kann auf Kategorien hingewiesen werden in denen die oben geschilderten Missbräuche nicht stattgefunden haben. Dies bezieht sich in erster Linie auf die KGF die Englisch zur Muttersprache haben: Engländer, Amerikaner, usw. Nicht dass sich diese Gruppen nicht über Missbräuche zu beklagen hätten (sie waren brutalen Repressalien ausgesetzt), doch liegen diese Gravamina innerhalb, nicht ausserhalb der Konventionsübung. Sie waren auch anderer Remedien teilhaft als es in den oben geschilderten Fällen gegeben war.

Einige der hier dargestellten Zustände haben 1949 zur Novellierung der GK geführt. Abgesehen von Vorschriften über Behandlung der KGF — die summarisch als eine Vervollkommnung der *habeas corpus* Vorschriften beschrieben werden können — wäre insbesondere das Postulat des Art. 7 über die Unverzichtbarkeit auf KGF-Rechte zu betonen

»die KGF können in keinem Falle, weder teilweise noch vollständig auf die Rechte verzichten die ihnen das vorliegende Abkommen und gegebenenfalls die im vorstehenden Artikel genannten Sondervereinbarungen verleihen«.

Während einerseits der Beitritt zur Konvention bei Kriegsausbruch erleichtert wurde, wurde die Selbstbefreiung während der Kriegsdauer verunmöglicht. Andererseits ist es fraglich ob die schutzmächtige oder -institutionelle Intervention nunmehr besser gesichert erscheint. Das IKRK ist ausserstande eine Rechtsübung zu

⁸¹ Es folgt aus dem hier Dargelegten dass sich unsere Gravamina wesentlich von denen unterscheiden die das IKRK erst unlängst wieder unter dem Titel *Inter Arma Caritas* vorlegt. Dort — S. 43 der engl. Ausgabe — wird an die »erste Stelle« (weitere »Stellen« sind nicht angegeben) der Umstand gesetzt, gewichtige kriegführende Staaten (die Sovjet-Union, Japan, Finnland) wären der GK nicht beigetreten. Der geschichtskundige Jurist wird sich gleich erinnern dass Deutschland schon im I. Weltkrieg pflegte Vertragsbestimmungen in einer streng limitativen Weise zu interpretieren, so dass die Allbetwiligungsklausel der HLKO eigentlich jeden Rechtsschutz zunichte machte. Der springende Punkt ist also nicht Unmöglichkeit der Leistung, sondern Unwill der Leistung. Dass eine solche Unwilligkeit nicht ohne Gründe ist, wurde versucht oben darzulegen. Von den anderen hier dargelegten Beschwerden sind in dem erw. Bericht nur die Partisanenprobleme erwähnt.

erzielen die der obligierte Staat nicht willig ist zu gewähren.⁸² Für Meinungsverschiedenheiten gab es keine Arbitratoren, nur ein Arbitrium — des Stärkeren. Einer der bedauerlichsten Punkte — obzwar fraglich ob je ein Kraut gegen dieses Gebrechen gefunden werden wird — war die Unfähigkeit der IKRK sich des Albtraumes zu befreien, ein Protest oder irgendwelche abträgliche Geste würde die Lage seiner Schützlinge nur verschlechtern. Kommt eine solche Mentalität auf, genügt auch der Schatten eines mahnenden Fingers um von jeder Verwarnung abzusehen. Auch dürfte es der Effektivität des IKRK nicht zuträglich gewesen sein dass sich sein Sitz damals in der Schweiz befand — d.h. in einem zeitweise von Deutschland und seinem verbündeten Italien vollständig eingeschlossenen Land, und daher in mancher Hinsicht von deutschem Wohlwollen abhängig. Mit anderen Worten: damit ein solcher Dienst möglichst selbständig funktioniert, müsste er von einem geeigneten, und eventuell mobilen Sitz betrieben werden⁸³ — was allerdings bestätigt dass für viele Fälle die Schweiz der ideale Sitzstaat sein wird.

Von einem kriminologischen Standpunkt ist zu bemerken dass es sich hier um Kettendelikte handelt, wobei nicht *eine* Person als Täter des *ganzen* deliktuellen Prozesses herangezogen werden kann, aber wo *jeder* Mittäter am Endresultat voll beteiligt ist. Bei solchen Kettendelikten ist eine strafrechtliche Individualisierung des einzelnen Beitrages unmöglich, umso mehr da sich der *dolus* nicht auf die Teilhandlung sondern auf den Totalerfolg der kriminellen Equippe bezieht, unter Bedingungen einer geplanten und integrierten Tätigkeit.

Ein Referat, wie das vorliegende, ist eine retrospektive Beurteilung nicht nur von Ereignissen sondern auch des Verhaltens solchen Ereignissen gegenüber. Im Grossen und Ganzen hat die Remedialprozedur — ob materieller oder strafrechtlicher, d.h. moralischer Natur — nicht mehr Gerechtigkeit gezeitigt als dies von Richtern zu erwarten war die eher Gesetze interpretieren denn Recht sprechen. Denen der Sinn für diese Seite der Dialektik abgeht die man Gerechtigkeit nennt. Ihre Jurisprudenz war keine Antwort auf einen Kriegszweck den ich hier mit einem Zitat charakterisieren will der aus einem Gespräch Hitlers mit Rauschning stammt, und den Georg Lukács in seinem Werke wiederholt:

⁸² Das IKRK wäre vor einen Gewissenskonflikt gestellt müsste es selbst entscheiden ob es von sich aus, spontan, das Argument gebrauchen soll dass in der Abweisung einer Schutzmacht eine völkerrechtliche Vertrags- und Rechtsverletzung liegt. Das sind Einwendungen die vom Mandanten und Mandatar aus deren eigener Rechtssphäre vorgebracht werden können — aber von einer tribuniziellen Institution, die sich — mehr noch — auf das Humanitäre als das alleinige Motiv einschränkt...?

⁸³ Während dieses Krieges sind verschiedene RK-Aktionen von anderen Zentren aus behandelt worden: der diplomatische Kontakt mit der Sowjet-Union von Ankara aus, die Belieferung der KGF-Lager in Finnland und Norddeutschland von Stockholm.

»In meinen Ordensburgen wird eine Jugend aufwachsen vor welcher die Welt zurückschrecken wird. Eine vehement aktive, herrische, unerschrockene, brutale Jugend — das ist, wonach ich ausging. Es darf in ihnen weder Schwäche noch Milde sein. Ich möchte einmal in ihren Augen den Glanz des Stolzes und der Unabhängigkeit der Raubtiere sehen... Auf diese Weise werde ich Tausende von Jahren der Züchtung der Menschheit ausrotten. Dann werde ich ein reines und vornehmes Menschenmaterial besitzen. Mit diesem kann die neue Ordnung geschaffen werden«.

Das Buch Lukàcs' auf das ich mich beziehe hat den bezeichnenden Titel *Von Nietzsche zu Hitler — oder: Der Irrationalismus und die deutsche Politik.*